

Eilfter Titel

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen

Erster Abschnitt

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften

Begriffe und Grundsätze,

§. 1. Das Kaufsgeschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür sich verpflichtet.

§. 2. Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bey Kaufsgeschäften Anwendung.

besonders vom notwendigen Kaufe.

§. 3. Der Eigenthümer einer Sache kann zum Verkaufe derselben wider seinen Willen nur alsdann gezwungen werden, wenn ein Dritter ein besonderes Recht zu deren Ankaufe durch ausdrückliche Gesetze, Verträge, oder den Eigenthümer verpflichtende letztwillige Verordnungen erlangt hat.

§. 4. Auch der Staat ist jemanden zum Verkaufe seiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landstraße, oder eines schifbaren Canals oder Flußbettes, können die Besitzer der angränzenden Grundstücke so viel davon, als zu diesem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6. Ein Gleiches hat statt, wenn der Staat der öffentlichen Sicherheit wegen einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 7. Bey entstehendem Getreydemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreydevorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkaufe, jedoch mit Vorbehalt ihres eigenen Bedürfnisses, zu nöthigen.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständniß statt findet, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9. Bey dieser Bestimmung ist nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden sey, bleibt der Beurtheilung und Entscheidung des Oberhaupts des Staats vorbehalten.

§. 11. Ueber die Bestimmung des Preises aber soll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.

Erfordernisse eines gültigen Kaufs, überhaupt

§. 12. Zum Abschlusse eines jeden Kaufs ist erforderlich, daß der Verkäufer, die Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, die zu verkaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

in Ansehung der Person der Contrahenten,

§. 13. Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll.

§. 14. Die Begebenheit oder das Ereigniß aber, welchem die Bestimmung der Person, auf die

das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie innerhalb einer gewissen Zeit unfehlbar eintreffen, und daß dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§. 15. Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16. Ein Gleiches findet statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17. Zögert derselbe mit diesem Ausspruche, und können die Parteyen über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen, so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder des andern von ihnen diese Frist bestimmen.

§. 18. Erfolgt auch binnen der durch den Richter bestimmten Frist kein Ausspruch, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehen.

§. 19. Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu verfügen berechtigt, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

§. 20. Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf von denselben oder ihren Nutzungen, so lange sein Auftrag dauert, ohne die besondere Bewilligung des Eigenthümers nichts käuflich an sich bringen.

§. 21. Der Auctionscommissarius und der Ausrufer sollen von den Sachen, welche sie versteigern, weder selbst, noch durch oder für Andere etwas erstehen.

§. 22. Bey gerichtlichen Verkäufen kann diejenige Gerichtsperson, welche die Handlung dirigirt, so wie diejenige, welche dabey das Protokoll führt, nicht mitbieten.

§. 23. Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person (§. 21. 22.) die Sache dennoch gekauft, so kommt es auf den Entschluß derjenigen, welche ein Interesse dabey haben, an: ob sie das Gebot des an sich unbefugten Käufers genehmigen wollen, oder nicht.

§. 24. Genehmigen sie dasselbe nicht, so muß die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweit zum Verkauf gebracht werden.

§. 25. Hat der unbefugte Käufer die erstandene Sache schon wirklich an sich genommen, so ist er bis zur beygebrachten Genehmigung der Interessenten für einen unredlichen Besitzer zu achten.

§. 26. Wie weit Vormünder Sachen ihrer Pflegebefohlenen verkaufen, selbst kaufen, oder im Namen derselben Kaufverträge schließen können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. XVIII.)

§. 27. Dadurch, daß die erkaufte Sache mit eines Andern Gelde bezahlt, oder für einen Andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer in keinem Falle geändert.

in Ansehung des Gegenstandes,

§. 28. Alle Sachen, die dem freyen Verkehre nicht entzogen sind, können der Gegenstand der Kaufshandlung seyn. (Tit. IV. §. 14-19.)

§. 29. Wird eine Sache nach geschlossenem Kaufe, aber vor erfolgter Uebergabe, dem Verkehre entzogen, so ist der Kauf geschlossen und zu achten.

§. 30. Gegenstand der Kaufshandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel statt finden könne.

§. 31. Ist die nähere Bestimmung des Gegenstandes, welcher verkauft seyn soll, einer künftigen Begebenheit überlassen, so muß der Vertrag nach den Regeln der gewagten Geschäfte beurtheilt werden. (Abschn. VI.)

§. 32. Ist die verkaufte Sache nach Maaß und Gewicht bestimmt, so wird im zweifelhaften Falle das marktgängige Maaß und Gewicht des Orts, wo die Ablieferung geschehen soll, verstanden.

§. 33. Ist dem Käufer die Wahl unter mehreren bestimmten Sachen vorbehalten worden, und eine oder die andere derselben wird, vor angestellter Wahl, es sey durch Zufall oder durch das Zuthun des Verkäufers, vernichtet, verdorben, oder sonst abhanden gebracht, so ist der Käufer an den Vertrag nicht mehr gebunden.

§. 34. Hat der Verkäufer den Verlust vorsetzlich oder aus grobem Versehen veranlaßt, so muß derselbe dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35. In beyden §. 33. bestimmten Fällen hängt es aber von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehrern Sachen noch übrig ist, bey dem Vertrage stehen zu bleiben; er kann jedoch alsdann kein Interesse fordern.

§. 36. Ist eine von den Sachen, unter welchen der Käufer die Wahl haben sollte, durch desselben eignes Zuthun vernichtet oder abhanden gebracht worden, so muß der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben: selbst wenn für ihn keine Wahl mehr übrig wäre.

§. 37. Ist unter mehrern bestimmten Sachen dem Verkäufer die Wahl, welche derselben er dem Käufer gewähren wolle, vorbehalten, so findet in Ansehung seiner alles das statt, was §. 33-36. wegen des Käufers verordnet ist.

§. 38. Ist aus dem Vertrage nicht zu ersehen: ob der Käufer oder Verkäufer die Wahl haben solle, so kommt dieselbe dem Käufer zu.

§. 39. War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 40. Wußte nur der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 41. War es nur dem Käufer bekannt, und es ist keine andere erlaubte Absicht bey dem Geschäfte mit Zuverlässigkeit auszumitteln, so muß dasselbe, in Ansehung des versprochenen, oder schon wirklich bezahlten Kaufpreises, nach den Regeln von Schenkungen beurtheilt werden.

§. 42. War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und dieses beyden Theilen unbekannt, so ist der Vertrag für nicht geschlossen anzusehn.

§. 43. War es nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag, auch in Ansehung des verabredeten Kaufpreises.

§. 44. War es nur dem Verkäufer wissend, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und kann von ersterem die Leistung des Interesse fordern.

§. 45. Will der Käufer bey dem Vertrage stehen bleiben, so finden die Vorschriften von der Gewährleistung statt. (§. 192-214.)

in Ansehung des Kaufpreises.

§. 46. Der Kaufpreis muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen.

§. 47. Er muß entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniß gehörig bestimmt seyn.

§. 48. Wird der Kaufpreis durch Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten bestimmt, so müssen beyde Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten unterwerfen; und auch der Käufer kann des Einwands einer Verletzung über die Hälfte (§. 58. sqq.) sich niemals bedienen.

§. 49. Nur allein, wenn einer oder der andere Theil den Dritten durch Betrug vermocht hat, den Preis so und nicht anders zu bestimmen, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrüger zur Leistung des Interesse verpflichtet.

§. 50. Haben die Contrahenten die Bestimmung des Preises mehreren Personen überlassen, und diese können sich wegen des Ausspruchs nicht vereinigen, so macht die Summe, welche der Durchschnitt ihrer zusammengerechneten Bestimmungen darstellt, den wahren Kaufpreis aus.

§. 51. Wenn auch nur einer dieser Schiedsrichter seinen Ausspruch nicht thun kann, oder denselben zu thun beharrlich verweigert (§. 16.17.18.), so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 52. Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden.

§. 53. Doch ist eine solche Bestimmung nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe, auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 54. Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitem Beysatz geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zur Zeit der erfolgten Abschließung zu verstehen.

§. 55. Mehr, als der Verkäufer, bey Abschließung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbedungen hat, kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter- oder Trinkgeldes, nicht gefordert werden.

§. 56. Ist die Münzsorte des Kaufpreises nicht bestimmt, so wird sie für Silber-Courant angenommen. (Tit. V. §. 257. 258. 259.)

§. 57. Ein Kaufpreis von Zehn Thalern und weniger darf nur in Scheidemünze, wenn aber derselbe zwar über Zehn, doch unter Dreyßig Thaler beträgt, so muß er, im Mangel ausdrücklicher Bestimmung, halb in Courant und halb in Scheidemünze entrichtet werden.

Von der Verletzung über die Hälfte.

§. 58. Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältnisse stehe, ist für sich allein den Vertrag zu entkräften nicht hinreichend. §. 59. Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache übersteigt, so begründet dieses Mißverhältniß, zum Besten des Käufers, die rechtliche Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Irrthums. (Tit. IV. §. 75. sqq.)

§. 60. Wird diese Vermuthung durch die übrigen, bey den Unterhandlungen und bey Abschließung des Vertrages vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer die Aufhebung des Vertrages zu suchen berechtigt. (§. 250. sqq.)

§. 61. Die Ausmittelung des Werths, zur Begründung dieses Einwandes, kann nur durch die Abschätzung vereideter Sachverständigen erfolgen.

§. 62. Dabey muß auf den Werth, welchen die Sache zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags gehabt hat, Rücksicht genommen werden.

§. 63. Doch wird eine Veränderung des Werths in, der Zwischenzeit, von der Abschließung des Kaufs bis zur Abschätzung, nicht vermuthet.

§. 64. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst landüblichen Abschätzungsgrundsätze verändert worden, so muß auf diejenigen, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs statt gefunden haben, Rücksicht genommen werden.

§. 65. Der Käufer kann dieses Einwands sich nicht bedienen, wenn er demselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 66. Auch alsdann nicht, wenn aus dem Verträge selbst, aus der Beschaffenheit seines Gegenstands, oder aus den vor und bey der Abschließung desselben vorgefallenen Umständen erhellet, daß bey Bestimmung des Kaufpreises nicht auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth der Sache Rücksicht genommen worden.

§. 67. Ferner alsdann nicht, wenn der Käufer die Sache selbst nicht mehr zurückgeben kann.

§. 68. Endlich, wenn er innerhalb der Tit. V. §. 343. bestimmten Frist die Aufhebung des Vertrags aus diesem Grunde nicht nachgesucht hat.

§. 69. Der Verkäufer kann den Kauf aus dem Grunde, daß der Werth der Sache den Betrag des Kaufpreises selbst mehr als doppelt übersteige, nicht anfechten.

Von simulirten Käufen.

§. 70. Geschäfte, bey welchen ein Kaufpreis nur zum Schein festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs nicht beurtheilt werden.

§. 71. Ob das wahre unter einem solchen Scheinkaufe verborgene Geschäft gültig sey oder nicht, ist nach den eigenthümlichen Regeln dieses Geschäftes zu beurtheilen.

§. 72. Ist blos die Summe des Kaufpreises in dem Instrumente höher oder niedriger, als die Parteyen denselben verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so entsteht daraus an und für sich noch keine Ungültigkeit des Vertrages.

§. 73. Vielmehr muß alsdann der Preis unter den Contrahenten nach der wahren auf eine an sich rechtsgültige Weise getroffenen Verabredung bestimmt werden.

§. 74. Ist der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, so finden, je nachdem die Uebergabe bereits geschehen ist, oder nicht, die Vorschriften des Fünften Titels §. 155. sqq. Anwendung.

Form der Kaufverträge.

§. 75. Von der Form der Kaufverträge gilt alles das, was von der Form der Verträge überhaupt, und derjenigen, welche über das Eigenthum unbeweglicher Sachen geschlossen worden, insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. V. §. 109. sqq. Tit. X. §. 15. 16. 17.)

Verbindlichkeiten des Verkäufers.

§. 76. Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

a) zur Uebergabe,

§. 77. Was von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist, gilt auch von der Uebergabe der verkauften Sachen. (Tit. VII. §. 58. sqq.)

b) in Ansehung der Pertinenzstücke,

§. 78. Die Sache muß vollständig, und mit allen zu ihr gehörenden Pertinenzstücken übergeben werden.

§. 79. Ist wegen letzterer im Verträge nichts Besonderes verabredet, so treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. (Tit. II. §. 42. sqq.)

§. 80. Derjenige unter den Contrahenten, welcher mehr oder weniger, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, zum Zubehör gerechnet wissen will, muß sich dieses ausdrücklich vorbehalten.

§. 81. Fehlen Pertinenzstücke, die zur Zeit des geschlossenen Kaufs vorhanden waren, oder solche, die nach gesetzlicher Bestimmung (Tit. II. §. 4.) als Theile der Substanz anzusehen sind, so muß der Verkäufer die Gewähr dafür leisten.

§. 82. Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör weder mehr noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, überliefert werden.

Bey Verkäufen in Pausen und Bogen.

§. 83. Ist ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bey demselben vorhanden und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit im Betriebe der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauche gewesen ist.

§. 84. Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandne Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder verkauft seyn.

§. 85. Insonderheit alles geschlagne und noch unverkaufte Holz.

§. 86. Desgleichen alles auf dem Gute befindliche Zug- Nutz- und junge Vieh, wenn es auch sonst, nach gesetzlichen Bestimmungen, zu den Inventarien-Stücken nicht zu rechnen wäre.

§. 87. Dagegen dürfen auch, wenn das nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden.

§. 88. Ist ein Haus, wie es steht und liegt, verkauft worden, so gebühren dem Käufer, noch außer dem gesetzlichen Zubehör, so weit dasselbe vorhanden ist, alle Möbeln, welche zur Zeit des geschlossenen Kaufs in dem Hause befindlich, und zur bequemen Wohnung erforderlich oder dienlich sind.

§. 89. Zu einer Fabrike, oder andern Werkstätte, wenn sie in Pausch und Bogen, oder wie alles steht und liegt, verkauft worden, werden die vorhandnen Vorräthe, ingleichen die in der Arbeit befindlichen Materialien, nicht aber die schon verfertigten Waaren, als Zubehör gerechnet.

§. 90. Bey einem auch in Pausch und Bogen verkauften Kramladen, sind dennoch die Waarenvorräthe, im zweifelhaften Falle, nicht für mitverkauft anzusehen.

§. 91. Dagegen werden zu einer solchergestalt verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung auch Bildsäulen und andre Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mit gerechnet.

Zeit und Ort der Uebergabe,

§. 92. Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt, so kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der seiner Seits übernommenen Verbindlichkeiten, sofort verlangen.

§. 93. Uebergabe der Sache und Zahlung des Kaufpreises muß, wenn nicht ein anderes verabredet worden, an demselben Orte geschehen.

§. 94. Uebrigens finden, wegen des Orts und der Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwendung. (Tit. V. §. 230-251.)

in Ansehung der Gefahr der Lasten und Nutzungen bis zur Uebergabe,

§. 95. So lange der Verkäufer dem Käufer die Sache noch nicht übergeben hat, bleibt bey allen freywilligen Verkäufen, wenn sie nicht in Pausch und Bogen geschlossen, oder sonst ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, Gefahr und Schade dem Verkäufer zur Last. (§. 342.)

§. 96. Dies findet statt, selbst wenn die Uebergabe durch einen bloßen Zufall verzögert wird.

§. 97. Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten, so haftet derselbe nicht nur für den an der Sache entstandenen Schaden, sondern auch, wenn Vorsatz oder grobes Versehen von seiner Seite bey dem Verzuge zum Grunde liegt, für den dem Käufer entgangenen Vortheil.

§. 98. Hat aber der Käufer den Verzug der Uebergabe verschuldet, so haftet der Verkäufer nur für einen solchen Schaden, der an der Sache durch seinen Vorsatz oder grobes Versehen entstanden ist.

§. 99. In allen Fällen, wo die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, kann derselbe von aller Verantwortung gegen den Käufer dadurch, daß er die Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergibt, sich befreien.

§. 100. Wird die verkaufte Sache, noch vor der Uebergabe, durch einen Zufall gänzlich zerstört oder vernichtet, dergestalt, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann, so wird der Contract für aufgehoben geachtet. (Tit. V. §. 364. sqq.)

§. 101. Ist die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers aufgehalten worden, so haftet dieser dem Käufer zur Schadloshaltung, nach Verhältniß des Grades seiner Verschuldung. (Tit. VI. §. 10. sqq.)

§. 102. Hat der Käufer durch seine Schuld die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer Schadloshaltung fordern.

§. 103. Zu dieser Schadloshaltung gehört auch die Bezahlung des bedungenen Kaufpreises, sobald der Käufer, auch nur durch ein mäßiges Versehen, Schuld daran ist, daß die Sache nicht zur gehörigen Zeit von ihm übernommen worden.

§. 104. Wenn nicht bloß der Verzug der Uebergabe, sondern der Verlust der Sache selbst, welcher die Uebergabe unmöglich macht, durch das Verschulden eines oder des andern Theils entstanden ist, so hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen sein Bewenden. (Tit. V. §. 360. 363. sqq.)

§. 105. So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist, können demselben in der Regel auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 106. Pacht- und Miethzinsen werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, getheilt.

§. 107. Geldzinsen, Kornpächte der Unterthanen, Zehenden, Dienstgelder, Abschöß und andre Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind.

§. 108. Was der Substanz der Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche An- und Zuwüchse noch beytritt, und davon, zur Zeit der Uebergabe, vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts noch nicht abgesondert ist, gehört dem Käufer, und muß ihm, mit der Sache zugleich, übergeben werden.

§. 109. Keiner der Contrahenten kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen.

§. 110. Hat also der Verkäufer das Kaufgeld ganz oder zum Theil empfangen, so muß er, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, das Erhaltene bis zur Uebergabe landüblich verzinsen.

§. 111. Hat der Käufer die Uebernahme verzögert, so kann der Verkäufer, statt der Verzinsung, zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nutzungen sich erbieten.

§. 112. Dabey darf der Verkäufer bloß für ein grobes Versehen haften.

§. 113. Ist der Verkäufer Schuld an der verzögerten Uebergabe, so kann der Käufer von ihm den höchsten bey Personen seiner Klasse zuläßigen Zinssatz fordern.

§. 114. Liegt Vorsatz oder grobes Versehen bey der Zögerung des Verkäufers zum Grunde, so kann der Käufer, statt der Verzinsung, Rechnungslegung über die gezogene Nutzung fordern.

§. 115. Dabey haftet der Verkäufer auch für ein geringes Versehen.

§. 116. Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freywillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer, so lange die Uebergabe

nicht durch seine Schuld verzögert wird, weder Zinsen zahlen, noch Nutzungen berechnen.

Besonders bey Verkauften in Pausen und Bogen.

§. 117. Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft, so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Contrakte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

§. 118. Bleibt in einem solchen Falle der Verkäufer, nach unterzeichnetem Contrakte, bis zur Uebergabe, im Besitze der Sache, so hat er, in Ansehung der Nutzungen sowohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen. (Tit. XIV. Sect. II.)

§. 119. Davon kann er sich jedoch, bey einem durch Zufall oder durch Schuld des Käufers entstehendem Verzüge der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung befreyen.

§. 120. Wird aber die Sache vor der Uebergabe, durch Zufall oder Schuld des Verkäufers dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer.

bey einem Inbegriffe von Sachen.

§. 121. Ist ein Inbegriff von Sachen gekauft worden, so wird ein solches Geschäft, in Ansehung der Nutzungen und Gefahren, dem Kaufe in Pausch und Bogen gleich geachtet.

§. 122. Ist die Zahl der Stücke bloß zur nähern Bezeichnung des Inbegriffs angegeben worden, so wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pausch und Bogen geschlossenen, nicht geändert.

§. 123. Hat sich aber der Käufer eine gewisse Zahl von Stücken aus einem Inbegriffe vorbehalten, so finden die unten §. 207. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Wie die Uebergabe geleistet werden müsse.

§. 124. Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Contrakts zu verfügen.

§. 125. Bey Grundstücken ist zwar die gerichtliche Zuschreibung im Hypothekenbuche für sich allein zur Uebergabe noch nicht hinreichend;

§. 126. Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daß er alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um diese gerichtliche Zuschreibung an den Käufer zu bewirken.

§. 127. Ueberhaupt muß die Uebergabe nach den Vorschriften des Siebenten Titels §. 58. sqq. erfolgen.

besonders unter Abwesenden.

§. 128. Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, sobald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt, oder auf die Post gegeben, oder dem Fuhrmanne oder Schiffer überliefert worden.

§. 129. Doch muß die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen, oder von diesem die Art derselben dem Gutfinden des Verkäufers, ausdrücklich oder stillschweigend, überlassen worden seyn.

§. 130. Auch wird, wenn durch eine solche Uebergabe Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergehen soll, vorausgesetzt, daß der Kauf selbst unter den abwesenden Parteyen völlig abgeschlossen worden.

§. 131. Erfolgt der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare

unterwegens ist, so geht erst von dem Augenblicke an, wo der Vertrag zu Stande gekommen ist, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 132. Hat der Käufer zur Zeit des abgeschlossenen Vertrages noch nicht gewußt, daß die Sache schon unterwegs sey, so überkommt er Eigenthum und Gefahr erst von dem Zeitpunkte an, wo er die Art der Versendung erfährt, und solche ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt.

§. 133. In allen Fällen (§. 129-132.) gilt es für eine stillschweigende Genehmigung der von dem Verkäufer gewählten Art der Uebermachung, wenn der Käufer, auf die erste davon erhaltene Nachricht, seine Mißbilligung derselben nicht mit der ersten abgehenden Post erklärt hat.

§. 134. Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der nach §. 128. vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Sache *ia* seinem Wohnorte wirklich ankommt, in Konkurs versunken, so kann der Verkäufer die Sache, nach näherer Bestimmung der Konkursordnung, in Natur zurücknehmen.

c) Von der Gewährleistung überhaupt.

§. 135. Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, daß dieser dieselbe bedingenermaßen als sein Eigenthum besitzen, nutzen, und darüber verfügen könne.

insonderheit gegen die Ansprüche eines Dritten.

§. 136. Er muß also auch den Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

§. 137. Der Käufer kann jedoch seinem Rechte, Gewährleistung zu fordern, gültig entsagen.

§. 138. Dergleichen Entsagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und ihn dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eignen Handlungen begründet hat.

§. 139. Haben beyde Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt, so ist das Geschäft als ein Vertrag, wodurch die Handlung eines Dritten versprochen worden, zu beurtheilen. (Tit. V. §. 40. sqq.)

§. 140. Dadurch, daß jemand der Erbe desjenigen geworden ist, der seine Sache, ohne seine Genehmigung, an einen Andern verkauft hat, wird er zwar sein Eigenthum auf die Sache geltend zu machen nicht verhindert;

§. 141. Er muß aber als Erbe dem Käufer, so weit sein Erbtheil dazu hinreicht, eben das leisten, wozu der Erblasser verpflichtet gewesen.

§. 142. Ist er des Verkäufers Erbe ohne Vorbehalt geworden, so kann er den von diesem geschlossenen Verkauf nicht anfechten.

§. 143. Ein Käufer, welcher von einem Dritten über die erkaufte Sache in Anspruch genommen wird, muß, wenn er die Gewährleistung von dem Verkäufer fordern will, diesen zu seiner Vertretung gerichtlich vorladen lassen.

§. 144. Diese Aufforderung muß sogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behündigt worden, spätestens aber bis zum Instruktionstermin geschehen. §. 145. Wird die Aufforderung verabsäumt, so geht zwar das Recht des Käufers, Gewährleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren;

§. 146. Der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer gegen den Dritten hätte an die Hand geben können, und wovon er selbst in dem Prozesse mit diesem keinen Gebrauch gemacht hat, nach näherer Bestimmung der Prozeßordnung, wider sich gelten lassen.

§. 147. Was vorstehend von dem Falle verordnet ist, wenn der Käufer den Prozeß mit dem Dritten ohne Zuziehung des Verkäufers ausführt, gilt auch alsdann, wenn er sich, ohne dessen Zuziehung, mit dem Dritten verglichen hat.

§. 148. Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung kann durch Verträge gültig entsagt werden.

§. 149. Der Käufer kann sich der Vertretung halber nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen, auf seinen Vormann zuruckzugehn.

§. 150. Ist jedoch der unmittelbare Verkäufer in Concurs versunken; oder hat er die königlichen Lande verlassen; oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so steht dem Käufer frey, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern.

§. 151. Er muß sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermanne entgegen zu setzen berechtigt wäre.

§. 152. Was vorstehend §. 143-151. von der Nothwendigkeit, den, welcher die Gewähr leisten soll, zur Vertretung gegen den Dritten aufzufordern, bey dem Kaufgeschäfte vorgeschrieben ist, gilt auch bey allen andern Verträgen, aus welchen ein Contrahent von dem andern Gewährleistung fordert. (Tit. V. §. 317^J sqq.)

Was bey erfolgter Eviction der Verkäufer dem Käufer zu leisten habe, wenn die Sache dem Käufer gänzlich.

§. 153. So weit die Parteyen über das, was der Verkäufer dem Käufer, als Schadloshaltung für den Anspruch des Dritten vergüten solle, sich besonders vereinigt haben, hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 154. Ist nichts verabredet worden, und erhält der Käufer, als redlicher Besitzer, für die ihm gänzlich entzogene Sache von dem Dritten Ersatz des dafür gezahlten Kaufgeldes, und der auf die Sache verwendeten Kosten, so kann er dieserhalb an den Verkäufer keinen Anspruch machen. (Tit. XV. §. 25. sqq.)

§. 155. Vielmehr haftet der Verkäufer nur, nach Verhältniß seiner obwaltenden Verschuldung, dem Käufer für den etwa noch außerdem bey dem Kaufgeschäfte erlittenen wirklichen Schaden.

§. 156. Zu diesem Schaden gehören auch die auf den Kauf verwendeten, ingleichen die bey dem Prozesse mit dem Dritten aufgelaufenen Kosten.

§. 157. Zinsen des Kaufgeldes kann ein solcher Käufer von dem Verkäufer nur seit dem Zeitpunkte fordern, wo er, mit der Sache zugleich, die Nutzungen derselben dem Dritten hat herausgeben müssen.

§. 158. Uebrigens bleiben dem Dritten, wegen des Kaufgeldes, das er dem Käufer, als redlicher Besitzer, vergüten, und wegen der Nutzungen, die er demselben hat überlassen müssen, seine Rechte zur Entschädigung, gegen den Verkäufer, in so fern dieser ein unredlicher Besitzer gewesen ist, vorbehalten.

§. 159. Hat der Käufer gewußt, daß er eine fremde Sache kaufe, und muß er dieselbe hiernächst, als unredlicher Besitzer, dem wahren Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben, so kann er dennoch keine Gewährleistung von dem Verkäufer fordern.

§. 160. Hat auch der Verkäufer gewußt, daß er eine fremde Sache, als seine eigne, verkauft, so fällt alles, was er aus dem Verträge an Kaufgelde oder sonst erhalten hat, dem Fiskus anheim.

§. 161. Wird der Käufer bloß deswegen, weil er bey Erkaufung der Sache nicht die gehörige Vorsicht angewendet, in Rücksicht des wahren Eigenthümers einem unredlichen Besitzer gleich geachtet (Tit. VII. §. 12. sqq.), so muß ihm der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld zurückzahlen.

§. 162. Auch ist der Verkäufer noch außerdem einem solchen Käufer, nach näherer Bestimmung §. 155. 156., zur Schadloshaltung verhaftet.

§. 163. War der Verkäufer ein unredlicher Besitzer, so muß er von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer die Nutzungen der Sache hat herausgeben müssen, den erhaltenen Kaufpreis verzinsen, oder die von dem Käufer erhaltenen Zinsen desselben zurückzahlen.

wenn ihm nur Theile oder Pertinenzstücke entzogen worden.

a) Wenn der Käufer von dem Vertrage zurücktreten kann und will.

§. 164. Ist durch den Anspruch des Dritten nicht die ganze Sache, sondern nur ein Theil oder Pertinenzstück, oder eine damit verkaufte Gerechtigkeit, dem Käufer entzogen worden, so finden wegen der Fälle, wo der Käufer von dem ganzen Vertrage zurücktreten kann, die Vorschriften des Fünften Titels §. 325. sqq. Anwendung.

§. 165. Kann und will der Käufer von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß der Verkäufer, gegen Zurückgabe des Ueberrests der Sache, das ganze erhaltene Kaufgeld wieder erstatten.

§. 166. Doch muß davon, zu seinem Vortheile, dasjenige, was etwa der Dritte dem Käufer, als redlichem Besitzer, zu vergüten hat, abgerechnet werden.

§. 167. Die Zinsen des Kaufgeldes werden allemal gegen die von dem Käufer gezogenen Nutzungen compensirt.

§. 168. Wegen der anderweitigen Schäden und Kosten finden, je nachdem der Käufer auch in Ansehung dieses einzelnen Theils u. s. w. ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen ist, die Vorschriften §. 154. 155. 156. 159. 161. 162. Anwendung.

b) Wenn er nicht zurücktreten kann, oder will.

§. 169. Kann oder will der Käufer in dem Falle des §. 164. nicht zurücktreten, so gelten in Ansehung dieses Theils oder Zubehörs, eben die Grundsätze, wie in Ansehung des Ganzen. (§. 154-163.)

§. 170. Der Werth des entzogenen Theils, Zubehörs, oder Rechts, muß, wenn das Ganze nach einem Anschlage verkauft worden, nach diesem, sonst aber nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger bestimmt werden.

§. 171. Doch kann der Käufer, auch wenn ihm Vergütung zukommt, dieselbe nur nach Verhältniß des Anschlags oder der Taxe des Ganzen, gegen den verabredeten mindern Kaufpreis fordern.

§. 172. Nach eben den Grundsätzen, wie der Werth eines entzogenen Theils oder Zubehörs zwischen dem Käufer und Verkäufer bestimmt wird, muß derselbe auch zwischen dem Käufer, wenn er redlicher Besitzer war, und dem wahren Eigenthümer, welcher ihm Vergütung zu leisten hat, festgesetzt werden.

§. 173. Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft worden, und der Käufer kann oder will nicht den ganzen Kauf aufheben (Tit. V. §. 339. sqq.), so findet wegen des entzogenen einzelnen Stücks aus einem solchen Inbegriff alles statt, was wegen entzogener einzelner Sachen überhaupt Rechtens ist.

§. 174. Ist bey dem Kaufe um den Inbegriff ein besonderer Preis für jedes Stück verabredet worden, so dient dieser bey der dem Käufer gebührenden Vergütung zum Maaßstabe.

Gewährleistung für die auf der Sache haftenden Lasten.

§. 175. Für die auf einem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur alsdann Vertretung leisten, wenn er dieselben in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

§. 176. Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, so muß der Verkäufer die darin nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 177. Hat jedoch der Käufer nicht den ganzen angeschlagenen Werth bezahlt, so kann er die Vergütung nur nach Verhältniß des Kaufpreises gegen den Anschlag fordern.

§. 178. Werden zwischen der Zeit des geschlossenen Kaufs und der erfolgenden Uebergabe einem Grundstücke neue öffentliche fortwährende Lasten oder Abgaben aufgelegt, so kann der Käufer von dem Vertrage zurücktreten.

§. 179. Will er dieses nicht, so muß er die neue Last übernehmen, und kann dafür keinen Nachlaß am Kaufpreise fordern.

§. 180. Kriegssteuern, Brandschatzungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kaufe, oder erst nach erfolgter Uebergabe, auf die einzelnen Grundstücke vertheilt werden, muß der Verkäufer tragen, in so fern die Verbindlichkeit zu der Entrichtung einer solchen besondern Last oder Abgabe schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen ist.

§. 181. Wenn also, zum Beyspiele, der Feuerschade, welcher durch Beyträge von den in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingeschriebnen Grundstücken vergütet werden muß, schon vor dem Verkaufe, oder vor der Uebergabe eines zu dieser Gesellschaft gehörenden Grundstücks sich ereignet hat, so muß der Verkäufer den auf dieses Grundstück fallenden Beytrag leisten, wenn auch derselbe erst nachher ausgeschrieben wird.

§. 182. Auch für alle Rückstände öffentlicher Abgaben und Lasten, welche in die Zeiten vor der Uebergabe treffen, muß der Verkäufer dem Käufer haften.

§. 183. Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu seyn pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bey der Kaufshandlung anzuzeigen, oder zu vertreten schuldig.

§. 184. Die auf dem Gute haftenden Privatschulden und Verbindlichkeiten muß der Verkäufer allemal vertreten, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 185. Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstücke haftenden Lasten (§. 180-184.) befreyt denselben keinesweges von der Vertretung.

§. 186. Auch alsdann, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden, ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frey.

§. 187. Es wäre denn, daß die Absicht der Parteyen, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalte des Contrakts klar erhellete.

a) wenn der Käufer zurück treten kann und will.

§. 188. In Fällen, wo daraus, daß eine solche Last auf der Sache haftet, zugleich der Mangel einer ausdrücklich vorbedungenen oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaft folgt, finden wegen des dem Käufer offen stehenden Rücktritts vom ganzen Vertrage, die allgemeinen Grundsätze von der Gewährleistung statt. (Tit. V. §. 319. sqq.)

b) wenn er nicht zurück treten kann oder will.

§. 189. Kann oder will der Käufer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so muß die Abgabe, wenn sie in Gelde oder Naturalien besteht, nach dem landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet, und nach diesem Capitale die von dem Verkäufer zu leistende Vergütung bestimmt werden.

§. 190. Besteht aber die Last in Handlungen oder Leistungen, die sich auf eine jährliche Geldsumme nicht zurückbringen lassen, so muß dieselbe von vereideten Sachverständigen nach dem Maaße geschätzt werden, als der wahre Werth des Grundstücks durch diese Last vermindert wird.

§. 191. Wegen der Verbindlichkeit des Käufers, wenn er wegen einer solchen Last von einem Dritten in Anspruch genommen wird, den Verkäufer zur Vertretung aufzufordern, finden die Vorschriften §. 143. sqq. Anwendung.

wegen fehlender Eigenschaften.

§. 192. Die Sache muß in der Beschaffenheit übergeben werden, wie sie von dem Käufer bedungen worden.

§. 193. Ist keine besondere Beschaffenheit vorbedungen, so muß die Sache diejenigen Eigenschaften haben, die bey einer jeden Sache derselben Art gewöhnlich vorausgesetzt werden.

§. 194. Uebrigens muß sie in demjenigen Zustande übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit des geschlossenen Kaufs befunden hat.

§. 195. Kann die Beschaffenheit der Sache, wie sie zur Zeit des Kaufs gewesen ist, nicht ausgemittelt werden, so ist der unmittelbar vorhergehende Zustand zum Grunde der Entscheidung anzunehmen.

§. 196. Daß der Zustand der Sache zwischen der Zeit des Kaufs und der Uebergabe sich wesentlich geändert habe, wird nicht vermuthet.

§. 197. Hat die Sache die bey dem Kaufe ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften nicht, so wird sie fehlerhaft genannt.

§. 198. Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der verkauften Sache finden die Vorschriften Tit. V. §. 319. sqq. Anwendung.

§. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sey.

§. 200. Doch muß der Käufer bey Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens statt finden könne.

§. 201. Ist der Verkäufer nicht am Orte zugegen, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts, oder einem Sachverständigen geschehen.

§. 202. Stirbt das Vieh binnen Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 203. Aeußert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von Vier und Zwanzig Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bey Schweinen, welche innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe fininig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bey welchen sich Dämpfigkeit, Herzschrägigkeit, Kaude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb Vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

§. 206. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel, der Rücktritt vom Kaufe, und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht statt findet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

wegen fehlender Quantität.

§. 207. Hat der Verkäufer ein bestimmtes Maaß oder Gewicht, oder eine gewisse Zahl bey der

Sache zu gewähren sich ausdrücklich verpflichtet, und es fehlt etwas daran bey der Uebergabe, so ist der Käufer, die Sache anzunehmen, nicht schuldig.

§. 208. Doch steht ihm frey, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

§. 209. Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet werden, so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen nicht berechtigt.

§. 210. Hat der Käufer die Sache einmal an- und in seine Verwahrung genommen, so kann er sie, aus dem Grunde der nicht vollständig geschehenen Ablieferung, nicht zurückgeben, sondern muß mit dem Ersatze des Abgangs sich begnügen.

§. 211. Der Betrag des zu leistenden Ersatzes wird nach den Vorschriften §. 170. 171. bestimmt.

§. 212. Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und nähern Bestimmung halber, oder in der Absicht, daß sie vertreten werden solle, beygefügt worden, ist hauptsächlich nach dem Inhalte des Contrakts zu beurtheilen.

§. 213. Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bey den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag, nur in Ansehung der Existenz der darin angegebenen Rubriken, nicht aber in Ansehung der Zahl, der Größe, des Umfangs, oder des Ertrags derselben, vertreten werden.

§. 214. Außer diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Vertrags nicht ein Anderes erhellet, die Vermuthung, daß die bestimmte Quantität gewährt werden solle.

Verbindlichkeiten des Käufers

1) wegen Uebernahme der Sache.

§. 215. Ist der Verkäufer bereit, die Sache vertragsmäßig zu übergeben, so ist der Käufer sie sofort zu übernehmen schuldig.

§. 216. Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, das muß auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu statten kommen.

§. 217. Wegen der Folgen einer durch die Schuld des Käufers entstandenen Zögerung, und wegen der Befugniß des Verkäufers, die Sache alsdann der gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben, hat es bey den §. 98-104. enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 218. Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder steht zu besorgen, daß die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung mehr betragen werden, als die Hälfte des Kaufpreises, so ist der Verkäufer auf gerichtliche Versteigerung derselben anzutragen berechtigt.

§. 219. Aus dem dafür gelöseten Preise kann der Verkäufer nur die Kosten und dasjenige fordern, was ihm nach dem Inhalte des Kaufcontrakts gebühret.

§. 220. Reicht die Lösung dazu nicht hin, so muß der Käufer den Ausfall tragen.

2) wegen Bezahlung des Kaufgeldes.

§. 221. Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen schuldig, wenn nicht ein Andres im Vertrage verabredet worden.

§. 222. Kommen aber Gewährsmängel, oder Ansprüche eines Dritten an die Sache, vor erfolgter Bezahlung des Kaufgeldes zum Vorschein, so kann der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil desselben zurückhalten, und gerichtlich niederlegen.

§. 223. Will der Verkäufer sich dieses nicht gefallen lassen, so muß er wegen der bevorstehenden Vertretung nach richterlichem Ermessen hinlängliche Sicherheit leisten.

§. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Contrakte vorbedungenen und bey der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb Acht Tage nach der Uebergabe nicht anmeldet.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und sich zur Klage bey dem gehörigen Richter hat angeben können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230. ihm sonst zustehenden Befugniß, den Contract aufzuheben, und die Sache selbst zurück zu fordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 227. In allen Fällen, wo der Käufer die bey der Uebergabe baar bedungene Zahlung ohne rechtlichen Grund nicht leistet, ist er Zögerungszinsen, vom Tage der Uebergabe an, zu entrichten verbunden.

§. 228. Verabsäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes, so ist der Käufer befugt, dasselbe auf Gefahr und Kosten des Verkäufers gerichtlich niederzulegen.

Aufhebung der Kaufverträge

1) wegen nicht geleisteter Erfüllung.

§. 229. Bey Käufen über bewegliche Sachen unter Fünfzig Thalern ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist.

§. 230. Eben so kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bey der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contract aufheben.

§. 231. Außer diesen Fällen kann derjenige Theil, welcher behauptet, daß ihm die Erfüllung des Vertrages ohne rechtlichen Grund verweigert, oder nicht gehörig geleistet werde, in der Regel nur auf die Erfüllung klagen.

§. 232. Doch findet in allen Fällen, wo die Gesetze einen Contrahenten zum Rücktritte von dem Vertrage wegen der von dem andern verweigerten Erfüllung berechtigen, ein Gleiches auch bey dem Kaufvertrage mit den daselbst näher bestimmten Wirkungen statt. (Tit. V. §. 396. bis 407.)

§. 233. Muß nach diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen berechnen, so kann er die inzwischen dem Verkäufer bezahlten Zinsen des Kaufgeldes darauf in Abzug bringen.

§. 234. Hat der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil bereits erhalten, so muß er sich landübliche Zinsen auf die ihm zu vergütenden Nutzungen abziehen lassen.

§. 235. Behält nach eben diesen Bestimmungen der Käufer, welcher die Sache zurückgiebt, die inzwischen gezogenen Nutzungen, so kann der Verkäufer die Zinsen des bedungenen Kaufpreises forden.

§. 236. Doch steht dem Käufer frey, die Nutzungen zu berechnen, und dagegen, je nachdem er das Kaufgeld selbst, oder Zinsen davon an den Verkäufer entrichtet hat, landübliche Verzinsung des erstern, oder Rückzahlung der letztern zu verlangen.

§. 237. Wenn der Käufer in Ansehung der Sache, die er zurückgiebt, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet wird, so haftet er für Gefahr und Schaden bis zu dem Zeitpunkte der wirklich erfolgenden Rückgabe.

§. 238. Ein Gleiches findet statt, wenn der Rücktritt auf den Grund eines dem Käufer zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils erfolgt.

§. 239. Ist hingegen der Käufer, nach den gesetzlichen Bestimmungen, einem redlichen Besitzer durchaus gleich zu achten, so darf er auch für die Beschädigungen der Sache, bis zur erfolgenden Rückgabe, nur so weit haften, als ein redlicher Besitzer dazu verpflichtet ist.

§. 240. Welcher Theil dem andern die Kosten des Kaufs erstatten, und die Kosten der Rückgabe tragen müsse, ist darnach zu bestimmen: ob der Käufer einem redlichen oder unredlichen Besitzer gleich zu achten sey.

§. 241. Wählt ein Theil auf den Grund eines ihm zwar vortheilhaften, aber noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses den Rücktritt, so kann keiner von dem andern, wegen der auf den Kauf verwendeten Kosten, Ersatz fordern.

§. 242. Die Kosten der Rückgabe hingegen muß in diesem Falle der Rücktretende tragen.

§. 243. Uebrigens findet, nach geschehener Uebergabe, selbst in den §. 232. bezeichneten Fällen, der Rücktritt nur in so fern statt, als eine Rückgabe der Sache an den Verkäufer noch möglich ist.

§. 244. Kann diese nicht mehr statt finden, so bleibt es lediglich bey demjenigen, was ein Theil dem andern, vermöge des Vertrages und der Gesetze, als Erfüllung oder Entschädigung zu leisten hat.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bey Besitzveränderungen statt findenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

2) durch gegenseitige Einwilligung.

§. 247. Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der daraus entstehenden Kosten.

§. 248. Ist wegen letzterer im Vertrage nichts festgesetzt, so müssen die Kosten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 249. Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungs- oder auch andere bey Besitzveränderungen übliche Gefälle und Abgaben zu entrichten sind, hängt davon ab, in wie fern die Uebergabe aus dem Kaufvertrage bereits erfolgt war, oder nicht.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 250. Wenn ein Käufer bloß in dem Falle des §. 58. wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Kaufpreise, und dem Werthe der Sache zurücktritt, so muß er die Sache in dem Stande, worin sie zur Zeit der Uebergabe sich befunden hat, zurückgeben.

§. 251. Verschlimmerungen, die durch sein auch nur geringes Versehen entstanden sind, muß er vertreten.

§. 252. Für den bloßen Zufall ist er dem Verkäufer nicht verantwortlich.

§. 253. In Ansehung der Verbesserungen wird er einem redlichen Käufer gleich geachtet.

§. 254. Die Zinsen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen den von der Sache gezogenen Nutzen aufgehoben.

§. 255. Bey Landgütern aber wird der Ertrag, welcher davon, nach dem Anschlage der Sachverständigen, hätte gezogen werden können, mit den Zinsen des Kaufgeldes, so weit der Verkäufer dergleichen erhalten, oder das Kaufgeld selbst hinter sich gehabt hat, verglichen.

§. 256. Findet sich bey dieser Brechnung, daß der Verkäufer, durch Zurückbehaltung der

Zinsen, mit dem Schaden des Käufers reicher werden würde, so muß er demselben den Ueberschuß herausgeben.

Von Nebenverträgen.

§. 257. Alle vorstehend gesetzlich statt findenden Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parteyen, in so fern dieselben nur in der gehörigen Form abgefaßt sind, anders bestimmt werden.

1) von bedingten Käufen.

§. 258. Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 259. Hat der Verkäufer dem Käufer die Sache schon vorher übergeben, so ist letzterer, wenn nicht ein Andres verabredet worden, dennoch nur als Verwalter einer fremden Sache anzusehen.

§. 260. Hat aber der Käufer, ohne besondere ausdrückliche Verabredung, das Kaufgeld schon bezahlt, und kommt der Kauf nicht zur Wirklichkeit; also daß Sache und Kaufgeld zurückgegeben werden müssen, so werden die Nutzungen der erstern, und die Zinsen des letztern gegen einander aufgehoben.

§. 261. Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbedungen, so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Uebergabe an den Käufer.

§. 262. Auch nach eingetretenem Falle ist dennoch, wenn das Eigenthum auf den Verkäufer zurückgehen soll, eine neue Uebergabe an denselben erforderlich.

§. 263. Eine bey gefügte Bedingung wird im zweifelhaften Falle für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe sie noch erfüllt ist, die Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 264. Sind Sachen unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden, so stehen diese Bedingungen einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen, als er erweislich Wissenschaft davon gehabt hat.

§. 265. Sind jedoch dergleichen Bedingungen bey unbeweglichen Sachen im Hypothekenbuche eingetragen worden, so kann der Dritte sich mit der Unwissenheit derselben niemals entschuldigen.

2) vom vorbehaltenen Eigenthume.

§. 266. Hat der Verkäufer auf den Fall, wenn der Käufer das creditirte Kaufgeld, oder einen gewissen Theil desselben, in einem bestimmten Termine nicht zahlen würde, sich das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sache vorbehalten, so hat dieses Abkommen die Kraft einer auflösenden Bedingung. (§. 261.262.)

§. 267. Nimmt aber der Verkäufer in dem bestimmten Termine eine mindere Summe, als gezahlt werden sollte, ohne Vorbehalt an, so wird er seines Rechts, die Sache selbst zurück zu fordern, verlustig.

§. 268. Ist der Vorbehalt des Eigenthums im Vertrage ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungstermins beygefügt; so erlangt der Verkäufer einer unbeweglichen Sache dadurch nur das Recht, das rückständige Kaufgeld ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 269. Bey beweglichen Sachen hat ein solcher unbestimmter Vorbehalt gar keine Wirkung.

§. 270. Auf die Fälle des §. 266. 268. finden die Vorschriften §. 264. 265. Anwendung.

§. 271. Was übrigens von Bedingungen bey Verträgen überhaupt verordnet ist, findet auch bey dem Kaufvertrage statt. (Tit. IV. §. 99. sqq. Tit. V. §. 226. sqq.)

3) vom Vorbehalt eines bessern Käufers.

§. 272. Ist der Kauf unter der Bedingung geschlossen, daß derselbe erst alsdann, wenn sich binnen einer gewissen Zeit kein besserer Käufer findet, gültig seyn solle, so ist die Abrede für eine aufschiebende Bedingung zu achten.

§. 273. Hat sich der Verkäufer den Rücktritt vorbehalten, wenn binnen einer gewissen Zeit ein besserer Käufer sich melden würde, so ist es eine auflösende Bedingung.

§. 274. Ist der Sinn der im Verträge gebrauchten Ausdrücke zweifelhaft, so streitet, wenn die Uebergabe ausdrücklich versprochen, oder wirklich geleistet worden, die Vermuthung für die auflösende, sonst aber für die aufschiebende Bedingung. (§. 263.)

§. 275. Ist im Verträge kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle, so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 276. Ist auch die Uebergabe ohne Beyfügung eines in sich, oder durch Beziehung auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit bestimmten Termins, zur Zulassung eines bessern Käufers vollzogen worden, so hat ein solcher Nebenvertrag keine rechtliche Wirkung.

§. 277. Das Recht, aus einem solchen an sich gültigen und kräftigen Nebenverträge (§. 272.) geht auch auf die Erben des Verkäufers über.

§. 278. Auch seine Gläubiger treten in Ansehung dieses Rechts an seine Stelle, wenn er vor Ablauf der Frist in Concurs versunken ist.

§. 279. Wer für einen bessern Käufer zu achten sey, hängt lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung des Verkäufers ab.

§. 280. Haben mehrere eine Sache gemeinschaftlich verkauft, so ist in der Regel nur der für einen bessern Käufer zu achten, welchen sie insgesamt dafür anerkennen.

§. 281. Sind die mehrrn Verkäufer in ihren Meinungen über die vorzügliche Annehmlichkeit des ersten oder zweyten Käufers getheilt, so muß dieser Widerspruch nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthume entschieden werden. (Tit. XVII. Abschn. I.)

§. 282. Weder einer von mehrrn Verkäufern, noch einer von mehrrn Käufern, kann mit einem Gebote zur Abtreibung des ersten Käufers zugelassen werden.

§. 283. Das Geschäft, auf dessen Grund der erste Käufer einem andern weichen soll, muß ein wirkliches Kaufs- und kein anderes oder vermischtes Geschäft seyn.

§. 284. Wenn also zum Beyspiele der zweyte Käufer nicht den ganzen Kaufpreis in Gelde bietet, sondern statt desselben, ganz oder zum Theil, einen Tausch, Leibrenten-Contract, Abtretung eines Rechts u.s.w. anträgt, so ist der Fall dieses Nebenvertrages nicht vorhanden.

§. 285. Eben so kann durch Nebenbedingungen des zweyten Käufers, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, der erste Käufer nicht abgetrieben werden.

§. 286. Hat wirklich ein besserer Käufer sich gemeldet, so muß ihn der Verkäufer dem ersten Käufer namhaft machen, und die gebotenen Bedingungen vollständig anzeigen.

§. 287. Der erste Käufer hat, wenn er sich eben diese Bedingungen gefallen läßt, das Vorkaufsrecht.

§. 288. Hat der Verkäufer entweder bey der Angabe selbst, daß ein besserer Käufer sich gefunden habe, oder bey der Anzeige der von selbigem gebotenen Bedingungen betrüglich gehandelt, so wird er seines vorbehaltenen Rechts verlustig, und muß dem Käufer Schaden und Kosten ersetzen.

§. 289. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muß der erste Käufer, wenn im Verträge keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des bessern Käufers gehörig (§. 286.) bekannt gemacht worden, sich erklären.

§. 290. Wird der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig, so hat der erste Käufer, wenn ihm die Sache schon übergeben war, für die Zwischenzeit alle Rechte eines redlichen Besitzers.

§. 291. Doch kann auch ein solcher Käufer die Sache und das Kaufgeld nicht zugleich nutzen.

§. 292. So weit er also das Kaufgeld noch nicht bezahlt hatte, muß er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen.

§. 293. Doch steht den Parteyen frey, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des rückgängig gewordenen Kaufs, ein Anderes unter sich zu verabreden.

§. 294. Wenn mehrere Sachen zusammen für Einen Preis, oder wenn ein Inbegriff von Sachen verkauft worden, so kann der Vorbehalt eines bessern Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke, statt finden.

4) vom Vorkaufs- und Näherrechte.

§. 295. Vom Vorkaufs- und Näherrechte wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Tit. XX. Sect. III.)

5) vom Wiederkaufe.

a) vom Wiederkaufspreise.

§. 296. Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen; so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle.

b) von Zinsen und Nutzungen.

§. 297. Bey Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben.

c) von Verschlimmerungen.

§. 298. Der Wiederkäufer muß die Sache in dem Stande annehmen, in welchem sie sich zur Zeit, da er sein Recht ausüben will, befindet.

§. 299. Hat aber der bisherige Besitzer die Sache, auch nur durch ein mäßiges Versehen, oder durch Veräußerung eines Pertinenz- oder Inventarienstückes, im Werthe vermindert, so muß dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden.

§. 300. Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, die aus deren gewöhnlichen Gebrauch und Benutzung, durch Zufall, oder auch durch ein geringes Versehen des Besitzers entstanden sind, wird dabey nur in so weit Rücksicht genommen, als der Besitzer dergleichen Abgang aus dem Zuwachse, nach den Regeln eines gewöhnlich guten Wirthschaftsbetriebs, zu ersetzen schuldig und vermögend war.

d) wenn die Sache gänzlich untergegangen ist.

§. 301. Ist die Sache gänzlich untergegangen, so fällt das Wiederkaufsrecht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch ein geringes oder mäßiges Versehen des Besitzers entstanden seyn.

§. 302. Hat aber der Besitzer die Vernichtung oder den Untergang der Sache vorsätzlich oder durch grobes Versehen veranlaßt, so muß er dem zum Wiederkaufe Berechtigten, wegen des ihm daraus erwachsenen Schadens und entgangenen Vortheils, vollständige Genugthuung leisten.

e) von Verbesserungen.

§. 303. Verbesserungskosten muß der Wiederkäufer dem Besitzer nach eben den Grundsätzen erstatten, nach welchen der Eigenthümer dieselben einem redlichen Besitzer zu vergüten schuldig ist. (Tit. VII. §. 204. sqq.)

§. 304. Für Verbesserungen, die ohne alles Zuthun des Besitzers bloß durch Natur oder Zufall entstanden sind, kann der wiederkäufliche Besitzer keine Vergütung fordern.

§. 305. Hat aber der Besitzer durch seine Arbeit und Mühwaltung, durch seine Verwendungen bey einem Dritten, durch die von einem solchen Dritten um seiner Verdienste willen erhaltenen Wohlthaten, oder auch nur durch wirthschaftliche Einschränkungen in dem ihm sonst zukommenden Nutzungsrechte, eine bleibende Verbesserung der Substanz bewirkt, so muß ihm dieselbe, nach dem alsdann wirklich bestehenden Werthe dieser Verbesserung, vergütet werden.

f) von Erhaltungskosten.

§. 306. Für bloße auch außerordentliche Erhaltungskosten der Substanz, oder ihres Werths, kommt dem Besitzer keine Vergütung zu.

§. 307. Hat aber der wiederkäufliche Besitzer, zur Wiederherstellung der durch Unglücksfälle beschädigten Substanz der Sache, mehrere Kosten verwendet, als aus den Einkünften des Jahres, in welchem der Unglücksfall sich ereignet, nach Abzug der sonst zur wirthschaftlichen Benutzung der Sache erforderlich gewesenenen Kosten, haben bestritten werden können: so muß der Wiederkäufer diesen Ueberschuß erstatten.

g) von Bezahlung des Wiederkaufsgeldes.

§. 308. Das Wiederkaufsrecht kann, im Mangel besonders verabredeter Bestimmungen, nur gegen baare Zahlung der Wiederkaufssumme, und gegen Erfüllung der übrigen Bedingungen, folglich nicht durch ein bloßes Anerbieten dazu ausgeübt werden.

§. 309. Wenn dabey wegen der Münzsorten Streit entsteht, so ist derselbe nach den wegen Wiedererstattung einer erhaltenen Geldsumme vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (§. 778. sqq.)

h) von den Kosten des Wiederkaufs.

§. 310. Die Gerichts- und andere Kosten des Wiederkaufs muß, wenn nichts verabredet ist, der Wiederkäufer tragen.

§. 311. In wie fern das vorbedungene Wiederkaufsrecht auch gegen einen Dritten von Wirkung sey, ist nach den Vorschriften §. 264. 265. zu bestimmen.

i) wie weit das Wiederverkaufsrecht cedirt werden kann.

§. 312. Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Besitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden.

§. 313. Wer aber ein Grundstück erwirbt, der bekommt damit zugleich das Recht, wiederkäuflich veräußerte Pertinenzstücke desselben zurück zu kaufen.

k) Dauer des Wiederkaufsrechts.

§. 314. Ist zur Ausübung des Wiederkaufsrechts eine gewisse Zeit durch Vertrag oder Gesetz bestimmt, so geht dasselbe mit dem Ablaufe dieser Zeit verloren.

§. 315. Ist die Zeitbestimmung so gefaßt, daß daraus ein gewisser Termin, mit welchem das Recht aufhören soll, nicht erhellet: so hat dergleichen Bestimmung eben die Wirkung, als wenn der Verlust des Rechts an gar keine Zeit gebunden wäre.

§. 316. Ist keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so geht dasselbe auf die

Erben des Verkäufers nicht über.

§. 317. Hat der Verkäufer den Wiederkauf sich und seinen Erben ausdrücklich vorbehalten, oder geht sonst aus der Fassung des Vertrages deutlich hervor, daß die Ausübung dieses Rechts zu allen Zeiten statt finden solle: so erlöscht dasselbe durch keine Verjährung.

§. 318. Wenn das Recht, nach obigen Bestimmungen, auf die Erben übergeht, so sind nicht nur gesetzliche, sondern auch die durch Verträge oder letzte Willensverordnungen berufene Erben zu dessen Ausübung befugt.

§. 319. Von einem der Nachkommenschaft, oder der Familie des Verkäufers vorbehaltenen Wiederkaufsrechte gilt alles das, was von dem Retrakte bey Familiengütern verordnet ist. (Th. II. Tit. IV. Abschn. VI.)

§. 320. Sind mehrere Verkäufer oder mehrere Erben zum Wiederkaufe gleich berechtigt, so kann derselbe nur mit einstimmiger Bewilligung aller ausgeübt werden.

l) von einem unter dem Wiederkaufe verborgenen Darlehns- und Pfandgeschäfte.

§. 321. Ist unter dem vorbehaltenen Wiederkaufe ein wucherliches Geschäft verborgen, so ist der Kauf ungültig, und die Handlung als ein Pfandvertrag zu beurtheilen.

§. 322. Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein wirklicher Kauf gewesen: muß, wenn die Sache nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der Qualität der Contrahenten; nach der Beschaffenheit der angeblich verkauften Sache, je nachdem dieselbe für den Käufer wirklich von Gebrauch seyn können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kaufe und Wiederkaufe bedungenen längern oder kürzern Zeitraume; und nach den übrigen bey der Sache vorkommenden Umständen, von dem Richter beurtheilt werden.

§. 323. Besonders entsteht die Vermuthung eines wucherlichen Darlehnsgeschäfts, wenn der Kaufs- und Wiederkaufspreis beträchtlich verschieden sind;

§. 324. Auch alsdann, wenn eine Frucht- oder Nutzungen tragende Sache verkauft, und beyde Preise im Verhältnisse gegen den wahren Werth der Sache sehr niedrig bestimmt, zugleich aber ein ungewöhnlich kurzer Zeitraum zum Wiederkaufe festgesetzt worden.

§. 325. Für einen solchen ungewöhnlich kurzen Zeitraum ist bey beweglichen Sachen eine Frist unter Sechs Monathen, und bey unbeweglichen eine Frist unter Drey Jahren anzusehen.

§. 326. Uebrigens ist, wenn bey dem Geschäft kein wirklicher Kauf, sondern nur ein Darlehn zum Grunde liegt, das Verhältniß zwischen den Parteyen nach denjenigen Regeln zu beurtheilen, welche die Gesetze für den Fall, wenn die Verwaltung des Pfandes dem Pfandinhaber überlassen ist, vorschreiben. (Tit. XX. Abschn. I.)

m) ob im zweifelhaften Falle das Wiederkaufsrecht dem Käufer oder dem Verkäufer zustehe.

§. 327. Der Regel nach ist das Wiederkaufsrecht nur zum Besten des Verkäufers für Vorbedungen zu achten.

§. 328. Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkauften Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten nach eben den §. 296. sqq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

n) von wiederkäuflichen Zinsen.

§. 329. Wiederkäufliche Zinsen können, wenn im Contrakte nicht ein Anderes versehen ist, nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, wieder abgelöst werden.

§. 330. Ist jedoch der Schuldner solcher wiederkäuflichen Zinsen damit durch Drey hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben, so steht dem Berechtigten frey, auf deren Wiederablösung zu dringen.

6) *Vom Reukaufe.*

§. 331. Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wiederum abzugehen, vorbehalten, so ist dieses für eine auflösende Bedingung anzusehen.

§. 332. Ist die Uebergabe erfolgt, und das Kaufgeld bezahlt worden, so ist ein solcher Vertrag nach den Regeln vom Wiederkaufe zu beurtheilen.

7) *Vom Verkaufe auf die Probe.*

§. 333. Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat.

§. 334. Für eine solche stillschweigende Erklärung ist es zu achten, wenn der Käufer, nachdem er die Sache wirklich in Besitz genommen, das erhaltene Kaufgeld ohne weitem Vorbehalt bezahlt hat.

§. 335. So bald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe: fallen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem unter einem solchen Nebenvertrage errichteten Kauf-Contrakte von selbst weg.

§. 336. Ist dem Käufer zur Erklärung: ob er die Sache behalten wolle, eine gewisse Zeit bestimmt, und er läßt dieselbe, ohne sich zu erklären, vorbeystreichen, so kann er von dem Vertrage nicht mehr abgehen.

§. 337. Ist keine Zeit bestimmt, so steht dem Verkäufer frey, auf Ergänzung dieser Bestimmung durch den Richter, nach Vorschrift Tit. V. §. 230. sqq. anzutragen.

§. 338. So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein grobes oder mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 339. Zu einem ungewöhnlichen Gebrauche der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt, und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

Von gerichtlichen Verkäufen.

§. 340. Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufgeschäften überhaupt Anwendung.

§. 341. Die Abweichungen von diesen Regeln bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen sind in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 342. Insonderheit gehen bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag, Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über, wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

§. 343. Die nach §. 58. aus dem Mißverhältnisse des Werths der Sache zu dem bedungenen Kaufpreise für den Käufer entstehende Vermuthung eines den Kauf entkräftenden Irrthums, kommt demjenigen, der eine Sache bey einem gerichtlichen nothwendigen oder freywilligen Verkaufe erstanden hat, nicht zu statten.

§. 344. In Ansehung der Gewährleistung ist ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf einem Verkaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten. (§. 213.)

§. 345. Die Zahlung der Kaufgelder muß bey einem jeden gerichtlichen Verkaufe allemal, wenn nicht ein Anderes vorbedungen ist, an dem Orte geschehen, wo der Zuschlag erfolgt ist.

§. 346. Bey einem jeden gerichtlichen nothwendigen Verkaufe muß der Käufer sich gefallen lassen, daß, wenn er die Bezahlung der Kaufgelder zu der festgesetzten Zeit nicht leistet, die Sache zurückgenommen, und auf seine Gefahr und Kosten anderweitig zum gerichtlichen Verkaufe ausgestellt werde.

§. 347. Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten widerrufen werden.

§. 348. Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist bey Subhastationen nur zu achten:

- 1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
- 2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist;
- 3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;
- 4) wenn ohne Einwilligung sämtlicher Interessenten mit dem Zuschlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;
- 5) wenn bey der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als Vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;
- 6) wenn eine nach §. 22. ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämtlicher Gläubiger erfolgt ist.

§. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

- 1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
- 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämtlicher Interessenten dem Auctionscommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; (§. 21.)
- 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind.

§. 350. Aber auch wegen solcher wesentlicher Mängel kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bey der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Der Antrag darauf muß, bey Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bey der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden.

§. 352. Bey Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen Sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen.

§. 353. Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden: und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltungskosten und Nutzungen, als ein redlicher Besitzer behandelt.

§. 354. Wegen der Verzinsung des noch nicht erlegten Kaufgeldes findet die Vorschrift §. 292. Anwendung.

§. 355. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich.

§. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansichbringung gewußt zu haben.

§. 357. Wegen Verabsäumung anderer Förmlichkeiten findet, nach einmal geschehenem Zuschlage, die Wiederaufhebung desselben weder von einer noch von der andern Seite statt.

§. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabey zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnißmäßig geahndet: und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden.

§. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß demselben auf Kosten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholfen werden.

§. 360. Bey freywilligen gerichtlichen Verkäufen sind die Rechte und Pflichten der Interessenten unter sich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen lediglich zu beurtheilen.

§. 361. Das Adjudications-Erkenntniß vertritt bey solchen Subhastationen die Stelle des Contrakts.

§. 362. Im übrigen gelten, auch wegen Wiederaufhebung des Zuschlags, nur die bey Privatkäufen ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

Zweyter Abschnitt Vom Tauschvertrage

§. 363. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet.

§. 364. Bey dem Tausche ist jeder Contrahent, in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Ansehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 365. Unter eben den Umständen, wo ein Käufer, wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Werthe der Sache, und dem dafür erlegten Kaufgelde, von dem Kaufe wieder abgehen kann, ist beym Tausche jeder der Contrahenten, wegen eines solchen Mißverhältnisses zwischen der empfangenen und der dafür gegebenen Sache, dazu berechtigt.

§. 366. In einem solchen Falle muß der Werth beyder gegen einander vertauschten Sachen durch vereidete Sachverständige ausgemittelt werden.

§. 367. Sind fremde Sachen vertauscht worden, so finden die Vorschriften §. 154. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 368. Doch muß der Geber der fremden Sache, in so fern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltne Sache zurückgeben.

§. 369. Hat sich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs schuldig gemacht, so hat der Empfänger die Wahl: ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder von dem Geber, wegen des aus der Entziehung der eingetauschten Sache erwachsenen Schadens und entgangenen Gewinns, vollständige Genugthuung fordern wolle.

§. 370. Ist einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetauschten Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beyde vertauschte Sachen abgeschätzt, und sodann der Werth des entzogenen Theils verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 371. In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinsen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compensation in Ansehung, der Nutzungen der gegen einander vertauschten Sachen statt.

§. 372. In den Fällen, wo der Käufer, wegen des bevorstehenden Anspruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten, und gerichtlich niederzulegen berechtigt ist, hat der Tauschende, wenn die eingetauschte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen wird, das Recht, die dagegen vertauschte Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 373. Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein.

§. 374. Medaillen und Münzen, welche der Seltenheit wegen gesucht werden, sind, auch in dieser Beziehung, nicht als Geld anzusehen.

§. 375. Bey dem Kaufe oder Tausche solcher Münzen findet der Einwand der Verletzung über oder unter der Hälfte niemals statt.

Dritter Abschnitt

Von Abtretung der Rechte

Begriffe und Grundsätze.

§. 376. Die Abtretung der Rechte setzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand sich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu überlassen.

§. 377. Die Handlung selbst, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Cession genannt.

§. 378. Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als eine Schenkung anzusehen. (Abschn. IX.)

§. 379. Was Rechtens sey, wenn jemand eines Theils seines Rechts sich begiebt, um sich dadurch der übrigen zu versichern, ist nach der Lehre von Vergleichen zu beurtheilen. (Tit. XVI. Sect. VIII.)

§. 380. Die bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine Abtretung derselben zu achten. (Tit. XVI. Sect. V.)

§. 381. Bey der eigentlichen Cession finden, je nachdem dafür baares Geld, oder eine andere Sache oder Recht gegeben worden, die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung.

Was cedirt werden könne.

§. 382. Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, können Andern abgetreten werden.

§. 383. Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt.

§. 384. Durch die Cession einer rechtshängigen Sache wird, weder in Ansehung des Gerichtsstandes, nach der Lage des Processes selbst etwas geändert.

§. 385. Richterliche Personen und Justizcommissarien können streitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bey welchem sie angestellt sind, es sey in erster oder in einer der folgenden Instanzen, gehören würde, nicht an sich lösen.

§. 386. Streitig heißen hier alle Rechte, welche zur Zeit der Cession von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil nicht anerkannt worden.

§. 387. Haben dergleichen Personen (§. 385.) sich auf solche Cessionen dennoch eingelassen, so sind dieselben nichtig, und der Cessionarius bleibt dem Cedenten, so wie dem Schuldner, zur Schadloshaltung, dem Staate aber nach näherer Bestimmung der Criminalgesetze, zur Strafe verhaftet.

§. 388. Injurienklagen können niemals Andern abgetreten werden.

§. 389. Wohl aber ist die Abtretung des Rechts zur Schadloshaltung erlaubt, in so fern letztere einer Schätzung nach Gelde fähig ist.

Von der Valuta bey Cessionen.

§. 390. Was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 391. Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung

für einen wohlfeilem Preis an sich gelöset hat, nicht schützen.

§. 392. Es soll aber jeder bey einem solchen Geschäfte vorgefallene Betrug fiskalisch untersucht, und nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden.

Form.

§. 393. Durch die Erklärung des Cedenten, daß der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt seyn soll, und durch die Annahme dieser Erklärung, geht das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über.

§. 394. Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt, so muß auch die Cession allemal, ohne Unterschied der Summe, schriftlich erfolgen.

§. 395. Der Schuldner kann nur einem solchen Cessionario mit Sicherheit zahlen, welcher sich durch den Besitz des Instruments, und einer schriftlichen auf ihn gerichteten Cession zugleich, legitimirt.

§. 396. Nach geleisteter Zahlung muß er sich das Instrument ausantworten, oder wenn es nur eine Abschlagszahlung war, dieselbe auf dem Instrumente vermerken lassen.

§. 397. Hat der Schuldner diese Vorschriften (§. 395. 396.) vernachlässigt, so kann er sich mit der geleisteten Zahlung gegen einen dritten redlichen Inhaber der Forderung nicht schützen.

§. 398. Der Cedent aber muß die Zahlung wider sich gelten lassen, wenn die von ihm an den Empfänger wirklich geleistete Cession auch nur auf andere Art erwiesen werden kann.

§. 399. Wird von mehreren in Einem Instrumente enthaltenen Forderungen nur Eine cedirt, so muß von dem Instrumente eine beglaubte Abschrift gefertigt; auf diese die Cession gesetzt; auf dem Hauptinstrumente aber, daß und welche der darin enthaltenen Forderungen cedirt sey, bemerkt werden.

§. 400. Von den Cessionen der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen, ingleichen der Wechsel oder Anweisungen unter Kaufleuten, ist das Nöthige gehörigen Orts besonders vorgeschrieben. (Tit. XX. Abschn. I. Th. II. Tit. VIII. Abschn. VIII. IX.)

§. 401. Bey Instrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Cession.

Wirkungen der Cession zwischen dem Cessionario und Schuldner.

§. 402. Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte und damit verbundene Pflichten des Cedenten.

§. 403. Auch besondere Vorrechte, welche der cedirten Forderung in Rücksicht ihrer Natur und Beschaffenheit beygelegt sind, gehen, selbst ohne ausdrückliche Uebertragung, auf den neuen Inhaber mit über.

§. 404. Dahin gehören auch solche Vorrechte, welche der Forderung selbst, in Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft ihres ersten Inhabers, zukommen; nicht aber bloße persönliche Befugnisse, welche, wie die Vorrechte des Fiskus wegen des Gerichtsstandes und der Sportelfreyheit, bloß bey Gelegenheit der cedirten Forderung von dem vorigen Inhaber ausgeübt werden konnten.

§. 405. Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte gegen den Schuldner so wenig, als gegen die übrigen Gläubiger desselben bedienen.

§. 406. Es kommen also auch dem Fiskus, Kirchen, milden Stiftungen, und andern privilegirten moralischen Personen, welche von andern Privatpersonen Forderungen an sich lösen, in Ansehung derselben diejenigen Vorrechte nicht zu, welche die Gesetze den ihnen selbst ursprünglich zustehenden Forderungen und Gerechtsamen beylegen.

§. 407. Der Schuldner einer cedirten Post kann alle Einwendungen und Gegenforderungen, die

er gegen den Cedenten rügen konnte, auch dem Cessionario entgegen setzen.

§. 408. Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners durch die Abtretung des Rechts an einen Andern niemals erschwert werden.

§. 409. Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession an sich nicht nothwendig.

§. 410. Hat der Schuldner, besonderer Umstände wegen, Grund, zu besorgen, daß er von seinen Einwendungen oder Gegenforderungen wider den Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können: so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Caution von dem Cedenten zu verlangen berechtigt.

§. 411. Der Unterschied des Standes, der Religion, und des Gewerbes bey dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 412. Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach bestimmten Forderung auf rechtsgültige Weise einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeint, entgegen zu setzen. (Tit. V. §. 37. 38. 185-192.)

§. 413. So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen zu Gunsten des Schuldners gültig.

§. 414. Jede von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflichten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlasse.

§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarium, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instruments, oder sonst, innerhalb Dreyer Tage bescheinigen. (§. 394. sqq.)

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung läugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession; so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit letzterm vornehmen.

§. 417. Doch sind alle Verhandlungen zwischen dem Cedenten und Schuldner, nach wirklich erfolgter Cession, ungültig; wenn klar erhellet, daß der Schuldner die Cession gewußt, und nur um seinen Vortheil mit dem Schaden des Cessionarii zu befördern, in diese Verhandlungen sich eingelassen habe.

§. 418. Ist die Cession unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geleistet, und dieses dem Schuldner gehörig bekannt gemacht worden, so kann letzterer, vor völlig ausgemachter Sache, weder mit dem Cedenten, noch mit dem Cessionario, einseitig, gültige Verhandlungen vornehmen.

§. 419. Will der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten; oder wird er dazu wegen des abgelaufenen Termins, von einem oder dem andern Theile aufgefordert; so muß die Zahlung, auf Kosten des Cedenten, in das gerichtliche Depositum geschehen.

zwischen dem Cedenten und Cessionario, in Ansehung der Richtigkeit.

§. 420. Der Cedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der abgetretenen Forderung zu haften verpflichtet.

§. 421. Ist die Forderung ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder dem Cedenten die Gewährleistung ausdrücklich erlassen worden: so haftet letzterer nur alsdann, wenn er dem Cessionario die ihm bekannte wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betrugs schuldig gemacht hat.

§. 422. Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung, wider besseres Wissen, nur als

zweifelhaft angegeben, so ist er einem Betrüger gleich zu achten.

§. 423. Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muß, bey sich ergebender Unrichtigkeit, dem Cessionario auch alle Schäden und Kosten erstatten.

§. 424. Hat er betrüglich gehandelt, so muß er dem Cessionario das volle Interesse vergüten.

§. 425. Diese Verbindlichkeit ist jedoch auf diejenige Summe, um welche die cedirte Forderung dasjenige, was der Cessionarius dafür gegeben hat, übersteigt, und die also der letztere bey dem Geschäfte zu gewinnen gedachte, niemals auszudehnen.

§. 426. Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der an sich gelöseten Forderung bestritten wird, muß, wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 143. sqq.)

in Ansehung der Sicherheit.

§. 427. Ist eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung cedirt worden, so haftet der Cedent für die Sicherheit derselben nur alsdann, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat.

§. 428. Was bey Wechsel-Indossirungen und kaufmännischen Assignationen Rechtens sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII. IX.)

§. 429. Auch bey andern cedirten Forderungen darf der Cedent für die Sicherheit nicht haften, sobald der Cessionarius die Forderung für eine geringere Summe, als ihr Betrag ist, an sich gebracht, und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 430. Außer diesen Fällen (§. 427. 428. 429.) haftet der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Forderung, wenn ihm nicht die Gewährleistung ausdrücklich erlassen, oder die Forderung als zweifelhaft in Ansehung der Sicherheit cedirt worden.

§. 431. Selbst in denjenigen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, der Cedent für die Sicherheit haften muß, treffen dennoch alle Veränderungen, welche sich darin, nach der Cession, ohne sein Zuthun ereignen, den Cessionarium als Eigenthümer.

§. 432. Auch ein solcher Verlust, welcher durch das eigene selbst nur geringe Versehen des Cessionarii entstanden ist, bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 433. Auch Zufälle, welche die Beytreibung der Forderung verhindern, treffen den Cessionarium.

§. 434. Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Verfallzeit, nicht sofort beygetrieben, oder dem Schuldner freywillige Nachsicht, ohne ausdrückliche Genehmigung des Cedenten, zugestanden, so verliert er seinen Regreß an letztern.

§. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionarius, bey Verlust seines Regresses, binnen Drey Monathen nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen.

§. 436. Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablaufe der Aufkündigungsfrist, in Concurs versunken, so wird angenommen, daß die Forderung, so weit sie bey dem Concurs leer ausgeht, schon zur Zeit der Cession unsicher gewesen sey.

§. 437. Der Cedent muß also, in so fern er nicht überhaupt von der Gewährleistung, in Ansehung der Sicherheit, nach obigen Grundsätzen frey ist, den Ausfall vertreten.

§. 438. Außerdem muß der Cessionarius, auch bey Betreibung der Execution, für ein geringes Versehen selbst haften.

§. 439. Hat er aber dem Cedenten das Ausbleiben der Zahlung bekannt gemacht, so haftet er,

von diesem Zeitpunkte an, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 440. Geht die cedirte Forderung, wegen Unsicherheit, ganz oder zum Theil verloren, und ist der Cedent, nach vorstehenden Grundsätzen, zur Gewährleistung verpflichtet, so muß er dem Cessionario für das, was dieser ihm gezahlt, oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 441. Hat aber der Cedent bey der Angabe der Sicherheit betrüglich verfahren, so findet die Vorschrift §. 424. 425. Anwendung.

Von nothwendigen Cessionen.

§. 442. In allen Fällen, wo jemand, durch die für oder statt eines andern geleistete Zahlung, nach Vorschrift der Gesetze, in die Stelle des bezahlten Gläubigers tritt, ist er von diesem auch eine ausdrückliche Cession seiner Rechte an den Schuldner zu fordern befugt.

§. 443. Bey beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung der Cession, durch executivische Zwangsmittel anhalten.

§. 444. Doch darf in dergleichen Fällen der Cedent so wenig für die Richtigkeit als Sicherheit der Forderung, in so fern er sich bey dem Geschäfte keines Betrugs schuldig gemacht hat, gerecht werden.

Vierter Abschnitt

Vom Erbschaftskaufe

Was für Erbschaften verkauft werden können.

§. 445. Nur eine wirklich angefallne freye Erbschaft kann verkauft, und einem Andern gültig abgetreten werden.

§. 446. Der Verkauf einer bestimmten oder unbestimmten Erbschaft, die dem Verkäufer noch erst anfallen soll, ist nichtig.

§. 447. Nur alsdann ist ein wirklicher Erbschafts Kauf vorhanden, wenn das Erbschaftsrecht selbst, oder ein Theil desselben verkauft worden.

§. 448. Ist nur ein bestimmter Inbegriff von Erbschaftssachen verkauft, so muß das Geschäft bloß nach den Vorschriften der Gesetze von dem Verkaufe eines Inbegriffs von Sachen beurtheilt werden.

§. 449. Ein Gleiches findet statt, wenn die Erbschaft nur nach einem darüber aufgenommenen Inventario verkauft worden.

§. 450. Es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalte des Contrakts erhellete, daß die Beziehung auf ein Inventarium nur der nähern Bestimmung und Bezeichnung wegen beygefügt sey.

Wer Erbschaften kaufen und verkaufen könne.

§. 451. Wer eine Erbschaft selbst zu erwerben oder anzutreten nicht fähig ist, der kann dieselbe weder von einer auch fähigen Person kaufen, noch sie an eine dergleichen Person verkaufen.

§. 452. Die Fähigkeit des Erben zum Verkaufe wird nach der Zeit des Anfalls beurtheilt.

§. 453. Auch der, dem eine wirklich angefallene Erbschaft wegen seiner Unwürdigkeit wieder entrissen wird, kann dieselbe nicht gültig verkaufen.

Was unter einem Erbschaftskaufe begriffen sey, oder nicht.

§. 454. Bey einem wirklichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben.

§. 455. Selbst die Rechte und Pflichten des Erben, in Ansehung der Person des Erblassers, und der zum Nachlasse gehörigen Sachen, bleiben, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, ungeändert.

§. 456. Die Sache wird daher so genommen, als wenn die Erbschaft, sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer angefallen wäre.

§. 457. Alles, was dem Erben, vermöge seines Erbrechts, würde zu Theil geworden seyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 458. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Ausfall etwaniger Miterben oder Legatarien zuwachsen, gehen auf den Käufer mit über.

§. 459. Dagegen sind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar- oder fideicommissarischen Substitution auf einen Theil des Nachlasses, welcher schon an einen andern gediehen ist, zustehen, unter dem Erbschaftsverkaufe nicht mit begriffen.

§. 460. Ein Gleiches gilt von Vermächtnissen, welche einem der Erben zum Voraus verschafft, oder was demselben durch eine Schenkung von Todeswegen zugewendet worden.

§. 461. Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben und mittelst seines Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

Verhältnisse in Ansehung der Legatarien, Gläubiger und Schuldner.

§. 462. Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.

§. 463. Es steht denselben frey, sich ihrer Befriedigung halber an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst zu halten.

§. 464. Auch wenn sie sich zuerst an den Käufer halten, können sie dennoch von diesem auf den Verkäufer, als Erben, wieder zurückgehen.

§. 465. Doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen.

§. 466. Halten sich die Gläubiger und Legatarien an den Verkäufer der Erbschaft, so ist der Käufer denselben in alle Wege zu vertreten schuldig.

§. 467. Wegen der Aufforderung des Käufers zu solcher Vertretung gilt alles das, was bey der Lehre von Gewährleistungen dem Käufer, welcher von dem Verkäufer eine solche Vertretung fordern will, vorgeschrieben ist. (§. 143. sqq.)

§. 468. Persönliche Leistungen, die nicht nach Gelde geschätzt werden können, ist der Käufer weder zu übernehmen, noch dem Verkäufer Vergütung dafür zu leisten verbunden.

§. 469. Ist der Erbe durch verzögerte Zahlung, von Seiten des Käufers, in Schaden gesetzt worden, so muß ihn letzterer entschädigen.

§. 470. Zu den Lasten der Erbschaft, welche der Käufer, vermöge des Vertrags, übernimmt, gehören auch die Begräbnißkosten des Erblassers, so weit dieselben von dem Erben noch nicht berichtet sind.

§. 471. Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer, und den Schuldern der Erbschaft, sind nach den bey Cessionen angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 472. Der Erbschaftsschuldner, welcher den Käufer

für seinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demselben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblasser, sondern auch solche, die ihm an den Erben

zustehen, entgegensetzen.

Form.

§. 473. Alle Erbschaftskäufe sollen künftig, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

Wirkungen eines Erbschaftskaufs.

§. 474. Sobald der Kauf solchergestalt geschlossen ist, gehet Eigenthum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über.

§. 475. So weit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten schuldig.

§. 476. Der Verkäufer muß dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie ihm dieselbe wirklich angefallen ist, ausliefern.

§. 477. Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erblassers, bis zum geschlossenen Kaufe, im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 478. Dagegen erhält der Käufer alles, was auch erst nach dem Tode des Erblassers der Erbschaft zugetreten ist.

§. 479. Familienurkunden und Papiere, ingleichen Familiengemälde, die für den Käufer keinen erheblichen Werth und Nutzen haben, sind, im zweifelhaften Falle, für mitverkauft nicht zu achten.

§. 480. Hat der Verkäufer, vor geschlossenem Verträge, Capitalschulden des Erblassers bezahlt, oder Legate entrichtet, und sich dieserhalb bey dem Verkaufe nichts vorbehalten: so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern.

§. 481. Ein Gleiches gilt in Ansehung der Kosten, welche der Verkäufer, bis zum geschlossenen Kaufe, auf die Erhaltung oder Verbesserung der Erbschaftssubstanz verwendet hat.

§. 482. In Ansehung der Nutzungen aber, und der davon zu entrichtenden Lasten, ist der Erbschaftsverkäufer, bis zum geschlossenen Verträge, einem redlichen Besitzer gleich zu achten.

§. 483. Von der Zeit des geschlossenen Kaufs gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

Gewährleistung.

§. 484. Der Verkäufer darf dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen oder Gerechtsame vertreten.

§. 485. Vielmehr ist in so weit der Erbschafts Kauf einem Kaufe in Pausch und Bogen gleich zu achten.

§. 486. Auch der Käufer kann, wegen eines Mißverhältnisses im Preise, von dem Kaufe niemals zurücktreten.

Wenn gar kein Erbrecht gewährt werden kann.

§. 487. Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewähren, so muß er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen.

§. 488. Ein Gleiches findet statt, wenn der Verkäufer dem Käufer zwar ein wirkliches, aber ein mit Substitution oder Fideicommiß beschwertes Erbrecht verkauft, und diese Belastung demselben nicht bekannt gemacht hat.

§. 489. Außer dem Ersatze des Kaufpreises haftet der Verkäufer dem Käufer, nach Verhältniß seines bey Schließung des Vertrages begangenen Versehens, auch für das aus der Nichtigkeit desselben erwachsende Interesse.

§. 490. Doch kann der Käufer dasjenige, was die Erbschaft mehr werth gewesen ist, als er dafür gegeben hat, unter dem Vorwande eines entgangenen Gewinns, niemals fordern.

§. 491. Wegen dessen, was dem Erbschaftskäufer von dem die Erbschaft an sich nehmenden Erben vergütet werden muß, desgleichen wegen der Nutzung der Erbschaft, und der Zinsen des dafür erlegten Kaufgeldes, finden die Vorschriften §. 154-162. Anwendung.

Wenn mehrere Miterben sich finden.

§. 492. Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmer an dem verkauften Erbrechte, so hängt es von dem Käufer ab, von dem Contrakte zurück zu treten.

§. 493. Will er dieses, so finden die Vorschriften §. 487. sqq. Anwendung.

§. 494. Will er aber bey dem Contrakte stehen bleiben, so muß das verabredete Kaufgeld, nach Verhältniß der dem Käufer entgehenden Erbportion, herabgesetzt werden.

Bey bedingten Erbschaften.

§. 495. Ist die Erbschaft dem Verkäufer nur unter einer Bedingung zugefallen, und dieses bey Abschließung des Kaufs beyden Theilen unbekannt gewesen, so ist der ganze Vertrag nichtig.

§. 496. Hat aber der Verkäufer die ihm bekannte Bedingung dem Käufer verschwiegen, so ist letzterer von dem Vertrage abzugehen berechtigt.

§. 497. Alsdann finden die Vorschriften §. 487. sqq. ebenfalls Anwendung.

§. 498. Ist jedoch die dem Erbanfalle beygefügte aufschiebende Bedingung so beschaffen, daß deren Erfüllung von dem Verkäufer abhängt, so steht diesem frey, durch die sofort zu leistende Erfüllung derselben, dem Mangel abzuhelpen, und den Vertrag aufrecht zu erhalten.

§. 499. Auch der Käufer kann ihn dazu durch gerichtliche Zwangsmittel anhalten, wenn ihm daran gelegen ist, daß der Contract bestehen bleibe.

§. 500. Ist die Bedingung auflösend, und von der Beschaffenheit, daß es in der Gewalt des Verkäufers steht, das Nichteintreten der Bedingung zu bewirken; und kann dies sogleich geschehen, so gelten auch in diesem Falle die §. 498. 499. ertheilten Vorschriften.

§. 501. Kann der Verkäufer dasjenige, was, um das Eintreten der auflösenden Bedingung zu verhüten, geschehen muß, nicht sogleich bewerkstelligen; der Käufer aber will dennoch bey dem Contrakte verbleiben: so ist er befugt, von dem Verkäufer Sicherheit für alles das zu fordern, was ihm dieser zu leisten haben würde, wenn durch den Eintritt der Bedingung das Erbrecht verloren gehen sollte.

§. 502. Ist die Bedingung von der Art, daß deren Erfüllung von dem Käufer selbst geleistet werden kann; so hängt es von diesem ab, sich derselben zu unterziehen, und wegen des daraus für ihn entstehenden Nachtheils Entschädigung von dem Verkäufer zu fordern.

Bey andern dem Erbrechte entgegen stehenden Hindernissen.

§. 503. Wenn andere rechtliche Hindernisse das Erbrecht selbst, oder dessen Ausübung, oder auch die Erlangung des Besitzes und Genusses einzelner Erbschaftsstücke aufhalten, oder erschweren; so ist der Käufer eine Entschädigung dafür, die er sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, zu fordern nicht berechtigt.

§. 504. Er kann aber Entschädigung verlangen, wenn die Hindernisse oder Schwierigkeiten durch das eigne grobe oder mäßige Versehen des Verkäufers entstanden sind.

Wenn der Erblasser noch am Leben ist.

§. 505. Ergiebt sich nach geschlossenem Kaufe, daß der vermeintliche Erblasser damals noch am Leben gewesen, so bleibt das Geschäft nichtig, wenn auch der Tod desselben bald hernach erfolgt wäre.

§. 506. Hat einer von beyden Contrahenten gewußt, daß der angebliche Erblasser noch nicht verstorben sey, so muß derselbe dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandenen Schäden und Kosten erstatten.

Vom Abschosse bey Erbschaftskäufen.

§. 507. Ist eine dem Abschosse unterworfenene Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf der Abschoß nur von dem Kaufgelde entrichtet werden.

§. 508. Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschoßberechtigte befugt, auf die Vorlegung eines vollständigen Verzeichnisses der auszuführenden dem Abschosse unterworfenen Stücke, und auf deren gerichtliche Würdigung anzutragen.

§. 509. Entsteht in Fällen, wo der Abschoß nur vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein scheinbarer Verdacht, daß das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheile des Abschoßberechtigten angegeben worden, so steht letzterem frey, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

§. 510. Uebrigens hält sich der Abschoßberechtigte, wegen der Zahlung des Abschosses, vorzüglich an den Käufer, als Besitzer der Erbschaft.

Fünfter Abschnitt

Vom Trödelvertrage

§. 511. Wenn jemand seine Sache einem Andern zum Verkaufe für einen bestimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle, so ist ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 512. Ein solcher Trödelvertrag kann nur über bewegliche Sachen geschlossen werden.

§. 513. Das Eigenthum der Sache geht auf den Empfänger mit Ablaufe des Termins sofort über.

§. 514. Der vorige Inhaber kann die Sache in der Zwischenzeit nicht zurückfordern.

§. 515. Wenn aber der Empfänger mit dem Ablaufe des Termins den bestimmten Preis nicht liefert, so ist der vorige Inhaber die Sache selbst, wenn sie sich bey dem Empfänger noch unverkauft befindet, zurück zu nehmen berechtigt.

§. 516. Bis zum Ablaufe des Termins trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher ohne grobes oder mäßiges Versehen des Empfängers entstanden ist.

§. 517. Dagegen muß der Empfänger, wenn er vor oder in dem Termine die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandenen natürlichen Zuwüchse derselben mit abliefern.

§. 518. Er muß allen Schaden und Verlust, welcher durch sein auch nur mäßiges Versehen an der Sache entstanden ist, vergüten.

§. 519. Es kommen ihm aber auch während seines Besitzes alle Nutzungen und Vortheile, welche die Sache außer den natürlichen Zuwüchsen gewähren kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, zu gute.

§. 520. Ist vor abgelaufenem Termine Concurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem

vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 521. War der Termin der Rückgabe zur Zeit des entstandenen Concurses bereits abgelaufen; oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muß der vorige Inhaber sich in den Concur mit einlassen, und seine Befriedigung, wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurteil ihm anzuweisenden Orte abwarten.

§. 522. Ist eine Sache jemanden zum Verkaufe ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung oder Rückgabe zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftragsgeschäft vorhanden.

§. 523. Ein Gleiches findet statt, wenn zwar ein Termin zur Rückgabe, aber kein Preis bestimmt ist.

§. 524. Ferner alsdann, wenn dem Empfänger der Sache für den übernommenen Verkauf eine gewisse Provision oder andere Belohnung ausgesetzt worden.

§. 525. Desgleichen alsdann, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenstand des Vertrags ausmacht.

§. 526. In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines bloßen Auftrags, in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm erfolgter Verkauf, sowohl in Ansehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeständig.

Sechster Abschnitt

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen

Begriff.

§. 527. Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch Ungewissen Vortheils, oder gegen Ueberlassung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an sich noch unbestimmt sind, versprochen oder gegeben wird, heißen gewagte Verträge.

Allgemeine Grundsätze.

§. 528. Ist die bloße Hoffnung eines künftigen ungewissen Vortheils der Gegenstand des Vertrags, so besteht derselbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird.

§. 529. Sind Vortheile, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geschäfte zwar erwartet, aber noch nicht bestimmt werden konnten, der Gegenstand des Vertrags gewesen, so besteht derselbe ebenfalls, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäß ausfällt.

§. 530. Wenn aber der gehoffte Vortheil, ohne eignes Verschulden des Käufers, gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, so wird in diesem Falle der Vertrag wieder aufgehoben.

§. 531. Ist es nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache selbst der Gegenstand des Vertrags gewesen sey, so ist letzteres anzunehmen.

§. 532. War es zur Zeit der geschlossenen Verabredung schon gewiß, und beyden Theilen bekannt, daß das, was als eine Hoffnung verkauft wurde, schon da sey, so muß der Vertrag nach den Grundsätzen des Kaufs oder Tausches beurtheilt werden.

§. 533. War solches nur Einem Theile bekannt, so ist der andere, dem davon keine Anzeige gemacht worden, an den Vertrag nicht gebunden.

§. 534. War es, zur Zeit des geschlossenen Vertrags, schon gewiß, und beyden Theilen, oder auch nur dem Käufer allein bekannt, daß das, was als Hoffnung verkauft wurde, nicht erfolgen werde, so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 535. War dieses nur dem Verkäufer der Hoffnung bekannt, so ist der Käufer an den Vertrag

nicht gebunden.

§. 536. Vielmehr ist der Verkäufer alle Schäden und Kosten, die dem Käufer daraus, daß er demselben seine Wissenschaft verschwiegen hat, entstanden sind, zu ersetzen verbunden.

§. 537. War zur Zeit des geschlossenen Vertrages die Existenz des Vorfalles oder der Begebenheit, wovon Gewinn und Verlust bey dem Geschäfte abhängt, schon gewiß, und beyden Theilen bekannt; die Beschaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verlustes selbst aber noch ungewiß, so ist das Geschäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzusehn.

§. 538. Ob alsdann der Vertrag, als ein solcher, der nur über eine bloße Hoffnung, oder der über erwartete Vortheile geschlossen worden, anzusehen sey, und also die Vorschrift §. 528. oder 530. statt finde, ist nach dem Inhalte des Vertrags, allenfalls aber nach der Regel des §. 531. zu bestimmen.

§. 539. Bey allen gewagten Verträgen sind beyde Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags ihnen bekannten Umstände, wovon der Erfolg der Begebenheit, oder die Beschaffenheit des davon zu erwartenden Vortheils, ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 540. Kann ein Theil überführt werden, daß er dem andern Umstände verschwiegen habe, die nach vernünftigem Ermessen der Sachverständigen, auf den Entschluß desselben, in den Vertrag bedingenermaßen sich einzulassen, hätten Einfluß haben können: so ist der andere befugt, von dem Verträge wieder abzugehen, und das Gegebene zurückzufordern.

§. 541. Wer dergleichen Umstände dem Andern mit Vorbedacht verschweigt, ist demselben zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet.

§. 542. Ueberhaupt haftet, auch bey Abschließung eines gewagten Vertrags, jeder Theil dem andern für jedes mäßige Versehen.

§. 543. Hat der Verkäufer durch sein mäßiges Verben verursacht, daß die Hoffnung oder der gehoffte Vortheil nicht erlangt wird, so muß er den Käufer schadlos halten.

§. 544. Hat er aber durch Vorsatz oder grobes Versehen die Erfüllung der Hoffnung oder die Erlangung des gehofften Vortheils hintertrieben, so muß

er dem Käufer das volle Interesse vergüten.

§. 545. Kann der entgangene Gewinn, wegen der Natur des Geschäfts, auf andere Art nicht ausgemittelt werden, so ist derselbe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes zu bestimmen.

1) Von Versicherungsverträgen.

§. 546. Von Versicherungsverträgen, als gewagten Geschäften, wird im Kaufmannsrechte gehandelt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. XIII.)

2) Von Lotterien.

§. 547. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats können öffentliche Lotterien, Glücksbuden, und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden.

§. 548. Der bestätigte und öffentlich bekannt gemachte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

§. 549. In diesem Plane muß zugleich bestimmt seyn: wie für die Sicherheit der Interessenten bey diesem Geschäfte gesorgt worden.

§. 550. Hat der Unternehmer die in diesem Plane bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Interessenten ihren Einsatz mit den höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen zurückzuzahlen.

§. 551. Haben aber die Interessenten eine Verlängerung des Ziehungstermins sich ausdrücklich gefallen lassen, oder ihren Einsatz, nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Verlängerung, bis zum Verlaufe der Hälfte des neu bestimmten Zeitraums nicht zurück gefordert; so hat es bey dem Vertrage sein Bewenden, und die Einsetzer können für den Verzug der Ziehung weder Zinsen, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 552. Bis zu dem im Plane bestimmten, oder in der Folge verlängerten Zeitpunkte, wo der Einsatz geschlossen werden soll, ist der Unternehmer verbunden, jedem sich meldenden Einsetzer, so lange noch Loose vorhanden sind, dergleichen zu überlassen.

§. 553. Sind aber am Schlusse dieses Zeitpunkts noch unabgesetzte Loose übrig, so kann der Unternehmer dieselben auf eignen Gewinn und Verlust behalten.

§. 554. Zwischen dem Unternehmer und Einsetzer vertritt das Loos oder Billet die Stelle des schriftlichen Vertrags.

§. 555. Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 556. Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen. (Tit. XV. §. 45-53.)

§. 557. Der Unternehmer soll die Loose nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen.

§. 558. Hat er also auf den Einsatz Credit gegeben, so steht ihm deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Compensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zu.

§. 559. Der von dem Unternehmer angesetzte Colporteur verpflichtet den Unternehmer so weit, als er die Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

§. 560. Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich demselben, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 561. Ist dies nicht geschehen, so wird der Unternehmer durch den von ihm wirklich angesetzten Colporteur ohne Unterschied verpflichtet.

§. 562. Auch ein Versehen eines solchen Colporteurs, bey Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß der Unternehmer gegen die Einsetzer vertreten.

§. 563. Der von dem Unternehmer angesetzte Colporteur haftet eben so für die Handlungen der von ihm bestellten Untercolporteurs.

§. 564. Eigenmächtige Colporteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in so fern letzterer, durch die Annahme des von ihnen gesammelten Einsatzes, oder sonst, die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 565. Der Gewinner kann seiner Bezahlung wegen nur an den Unternehmer sich halten.

§. 566. Ausgenommen sind die Fälle, wenn der Colporteur entweder nach den besondern Gesetzen der öffentlich bestätigten Lotterie aus eigenen Mitteln zu haften verpflichtet ist, oder wenn er zum Colporteur sich eigenmächtig aufgeworfen hat.

§. 567. In beyden Fällen steht dem Gewinner frey, seine Bezahlung entweder von dem Unternehmer, so weit dieser nach §. 564. haften muß, oder von dem Colporteur zu fordern.

§. 568. Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und der Colporteurs haben unter diesen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

3) Vom Loose.

§. 569 Der Gebrauch des Looses ist als ein Mittel zur Auseinandersetzung über gemeinschaftliche untheilbare Sachen erlaubt.

§. 570. Auch kann dasselbe bey gemeinschaftlichen theilbaren Sachen als ein Mittel zur Entscheidung, welchem unter den Interessenten dieser oder jener Theil zufallen solle, gebraucht werden.

§. 571. In diesem Falle müssen jedoch, ehe zur Verloosung geschritten wird, die Theile selbst, und was auf jeden derselben kommen soll, durch Einverständniß der Interessenten oder rechtskräftiges Erkenntniß bestimmt seyn.

§. 572. Auch der Richter kann sich des Looses bey Auseinandersetzungen und Theilungen bedienen, wenn entweder die Parteyen damit einig sind, oder kein anderer Ausweg übrig bleibt.

§. 573. Sobald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 574. Die Entscheidung des Looses kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 575. Wegen Zahlung desjenigen, was der Gewinner den übrigen Theilnehmern herauszugeben hat, findet eben das statt, was in Ansehung des Kaufpreises verordnet ist.

§. 576. In so fern also der Verkäufer, wegen unterbliebener Zahlung des Kaufgeldes, von dem Vertrage zurücktreten kann, sind auch die übrigen Theilnehmer, wegen der von dem Gewinner nicht gehörig geleisteten Zahlung der Herausgabe, von der Verloosung zurückzutreten berechtigt.

4) *Vom Spiele.*

§. 577. Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt.

§. 578. Was aber jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern. (Tit. XVI. Sect. II.)

5) *Von Wetten.*

§. 579. Auch wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette sogleich baar gesetzt, und entweder gerichtlich, oder in die Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden.

§. 580. Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der Gewißheit des Gegenstandes der Wette unterrichtet war, und dieses dem andern nicht angezeigt hat.

§. 581. Gelder, die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabey gemachten Verlustes, verlangt und geliehen worden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

6) *Vom Verkaufe künftiger Sachen.*

§. 582. In so fern eine noch künftige Sache, die aber doch nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, ohne Bestimmung von Zahl, Maaß oder Gewicht, in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften.

§. 583. Dergleichen Verträge müssen jedoch, sobald der Kaufpreis die Summe von Hundert Thalern übersteigt, und nicht beyde Contrahenten Kaufleute sind, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich geschlossen werden.

§. 584. Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage trifft allein den Käufer.

§. 585. Sobald die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelangt, ist der Verkäufer zur Uebergabe verpflichtet.

§. 586. Die Uebergabe ist für geschehen zu achten, sobald die Sache, von welcher der Vortheil gehofft wird, von dem Käufer in seine Gewahrsam oder Obsicht genommen worden.

§. 587. Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten, und der Verkäufer muß das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurückgeben.

§. 588. Hat jemand einen gewissen nach Zahl, Maaß, oder Gewicht bestimmten Theil von seinem künftigen Zuwachse verkauft, so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 589. Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

§. 590. Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachse seiner Grundstücke eine bestimmte Quantität verkauft, so muß der Käufer, gegen verhältnißmäßige Herabsetzung des Kaufgeldes, sich so viel abrechnen lassen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft sonst fehlen würde.

§. 591. Ist eine gewisse Quantität künftiger Früchte, ohne Beziehung auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks, versprochen worden, so ist das Geschäft nach den Regeln von Lieferungen zu beurtheilen.

§. 592. Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß er die Leistung nur von dem Zuwachse seines eignen Grundstücks versprochen habe.

§. 593. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich auf dergleichen Lieferungsgeschäfte sonst schon eingelassen hat.

§. 594. Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß, oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden.

7) Vom Ankaufe fortdauernder Prästationen.

§. 595. Auch fortdauernde Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern Ungewissen Zeiträume durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

§. 596. Was über die Art und Dauer solcher Prästationen, oder sonst im Vertrage, nicht bestimmt ist, muß so angenommen werden, wie es die Rechte auf den Fall festsetzen, wenn dergleichen Prästationen jemanden vermöge eines Gesetzes, oder einer letztwilligen Verordnung zukommen.

§. 597. Von dem einer Frau aus dem Vermögen des Mannes ausgesetzten Witthume wird im Titel von der Ehe gehandelt. (Th. II. Tit. I. Sect. VII.)

§. 598. Ist die Aussetzung eines solchen Witthums von einem andern, als dem Manne, dessen Aeltern, oder Geschwistern geschehen, so hört zwar die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben auf, wenn die Wittve sich wieder verheirathet.

§. 599. Ist aber die Aussetzung gegen Entgelt geschehen, so tritt die Verpflichtung, das Witthum zu entrichten, wieder ein, sobald die anderweitig verheirathete Frau wieder in den Wittwenstand versetzt wird.

§. 600. Ein unentgeltlich ausgesetztes Witthum hingegen gelangt durch den anderweitig eintretenden Wittwenstand nicht wieder zu Kräften.

§. 601. Wenn die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Frau für den schuldigen Theil nicht erklärt worden, so findet eben das statt, als wenn die Trennung durch den Tod erfolgt wäre.

8) *Vom Altentheile.*

§. 602. Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenslang anweist.

§. 603. Dergleichen Auszug oder Altentheil muß allemal gerichtlich regulirt werden.

§. 604. Der Richter ist befugt und schuldig, darauf zu halten, daß der neue Besitzer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen, und die Lasten derselben zu übertragen unvernünftig wird.

§. 605. Nähere Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils bleiben den Provinzialgesetzen vorbehalten.

9) *Von Leibrenten.*

§. 606. Der Leibrenten-Contract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet.

§. 607. Statt des baaren Geldes kann eine Leibrente zwar auch gegen Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden.

§. 608. Doch müssen alsdann die Contrahenten einen nach Gelde bestimmten Werth, wofür die Sache angeschlagen seyn solle, sich vereinigen; und dieser Werth tritt bey allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache.

§. 609. Derjenige, welcher die Capitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 610. Die Bestimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängen lediglich von dem Uebereinkommen der Parteyen ab.

§. 611. Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit bestellt worden, ein bloßes persönliches Recht gegen den Verkäufer.

§. 612. Eine Leibrente kann jemand für sich selbst oder für einen Dritten kaufen.

§. 613. Geschieht Letzteres, so hat es, wegen des dem Dritten daraus entstehenden Rechts, bey der Vorschrift des Titels von Verträgen überhaupt sein Bewenden. (Tit. V. §. 74. sqq.)

§. 614. Der Käufer der Leibrente kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigne Lebenszeit, oder auf das Leben eines Dritten, oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen.

§. 615. Haben Mehrere gemeinschaftlich eine Leibrente gekauft, so wird, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, angenommen, daß jeder Käufer nur seinen Antheil nach Zahl der Köpfe zu fordern habe.

§. 616. Mit dem Abgange eines jeden derselben erlöscht also sein Antheil zu Gunsten des Verkäufers.

§. 617. Wenn aber die Leibrente auf die Lebenszeit mehrerer Personen, außer dem Käufer und Verkäufer, oder auch auf die Lebenszeit mehrerer Verkäufer vorbedungen worden, so muß die ganze Leibrente so lange gezahlt werden, als noch einer derselben am Leben ist.

§. 618. Geht der Vertrag dahin, daß die Leibrente erst nach dem Ableben mehrerer Personen entrichtet werden solle, so müssen, im Mangel besonderer Verabredungen, alle benannte Personen gestorben seyn, ehe die Leibrente gefordert werden kann.

§. 619. Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigene Lebenszeit bestimmt, so erlöscht dieselbe mit seinem Tode, dieser mag natürlicher oder gewaltsamer Weise erfolgt seyn.

§. 620. Ein Gleiches findet statt, wenn die Lebenszeit eines Dritten zum Maaßstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt ist.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers, oder des Dritten, vorsätzlich veranlaßt, so muß der für die Leibrente gegebene Werth zurückgegeben werden.

§. 622. Der Verkäufer kann davon die bis dahin gezahlten Leibrenten, auch in so weit, als dieselben den gesetzmäßigen Zinsfuß übersteigen, nicht abziehen.

§. 623. Das Capital fällt den Erben des Käufers, oder demjenigen, für den die Leibrente gekauft worden, anheim.

§. 624. Ist niemand mehr, dem nach dieser Bestimmung ein Recht auf dies Capital zukommt, vorhanden, so wird dasselbe von dem Fiskus eingezogen.

§. 625. Ist die Leibrente auf das Leben eines Dritten bedungen, so berechtigt eine von diesem ergriffene gefährliche Lebensart den Käufer noch nicht, von dem Vertrage wieder abzugehn.

§. 626. Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert dasselbe durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe, so kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben, und sein Capital zurückfordern.

§. 627. Er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er durch die genossene Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Capitals, erhalten hat.

§. 628. Auf Zinsen von Zinsen wird jedoch dabey, wenn es nicht ausdrücklich vorbedungen ist, keine Rücksicht genommen.

§. 629. Die Berechnung muß aber so angelegt werden, daß das über die landüblichen Zinsen Bezahlte, in jedem Jahre von dem Capitale abgerechnet, und im folgenden die landübliche Verzinsung, nur von dem hiernach verbleibenden Ueberreste des Capitals, in Anschlag gebracht wird.

§. 630. Wird, nach dieser Berechnung, das Capital ganz erschöpft, so hat es dabey sein Bewenden; und der Käufer der Leibrente, oder dessen Erben, können in keinem Falle angehalten werden, etwas an den Verkäufer oder dessen Erben herauszugeben.

§. 631. Was vorstehend §. 627-630. verordnet ist, gilt auch von dem Falle, wenn der Leibrentenvertrag unter einer auflösenden Bedingung geschlossen worden, und diese, ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers, zur Wirklichkeit gelangt.

§. 632. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Verkäufers ein, so findet die Vorschrift §. 622. Anwendung.

§. 633. Tritt die auflösende Bedingung durch Schuld des Käufers ein, so muß er sich alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahre über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, nach Vorschrift §. 629. abrechnen lassen.

§. 634. Ergiebt sich nach dieser Berechnung, daß der Käufer durch die Leibrente mehr, als sein Capital nebst landüblichen Zinsen, erhalten habe, so muß er den Ueberschuß herausgeben, und vom Tage seines Entstehens an landüblich verzinsen.

§. 635. In denjenigen Fällen, wo eine versprochne Schenkung, wegen nachgeborener Kinder, widerrufen werden kann, kann auch der Käufer einer Leibrente von dem Vertrage zurücktreten. (§. 1140. sqq.)

§. 636. Doch muß er alsdann alles, was er an Leibrenten erhalten hat, auf sein gezahltes Capital sich abrechnen lassen.

§. 637. Zum Abbruche des Pflichttheils der Kinder des Käufers, welche zur Zeit des geschloßnen Vertrags schon vorhanden waren, kann der Verkäufer aus dem Vertrage keinen Vortheil ziehn.

§. 638. Wenn also der Käufer bey seinem Ableben noch nicht so viel an Leibrenten gezogen hat, als das gegebne Capital, nebst den landüblichen Zinsen, vermöge der nach §. 627-630. anzulegenden Berechnung beträgt, so muß der noch hinter dem Verkäufer befindliche Rest des Capitals, zum Behufe der Bestimmung des Pflichttheils, dem übrigen Nachlasse beygerechnet werden.

§. 639. Beträgt der übrige Nachlaß nicht die Hälfte des auf solche Art ausgemittelten Ganzen, so muß der Verkäufer so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, von dem noch hinter ihm befindlichen Capitale herausgeben.

§. 640. Auch zur Verkürzung seiner Gläubiger soll niemand sein Vermögen auf Leibrenten geben.

§. 641. Den Gläubigern des Käufers steht also frey, innerhalb Eines Jahres nach geschlossenem Vertrage, gegen das Geschäft zu protestiren, und dieses dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen zu lassen.

§. 642. Diese Protestation hat die Wirkung, daß alsdann ein solcher Gläubiger, in Ermangelung andrer Mittel zu seiner Befriedigung, dieselbe aus dem auf Leibrenten gegebenen Capitale fordern kann.

§. 643. Dem Verkäufer steht aber auch frey, sobald ihm dergleichen Protestation bekannt gemacht worden, von dem Vertrage wieder abzugehen, und das Capital, nach Abzug der daran etwa schon entrichteten Leibrente, zurückzuzahlen.

§. 644. Will er dennoch bey dem Vertrage stehen bleiben, so ist er befugt, gegen den künftigen Anspruch solcher protestirenden Gläubiger, durch Zurückbehaltung und gerichtliche Niederlegung eines verhältnißmäßigen Theils der Leibrente sich zu decken.

§. 645. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Contrakts, kann letzterer von den Gläubigern des Käufers nicht weiter angefochten werden.

§. 646. Doch haben dieselben auf die Leibrente selbst, so lange sie dauert, als auf ein Objekt ihrer Befriedigung, eben die Rechte, wie auf das übrige Vermögen und die Einkünfte des Schuldners.

§. 647. Wenn der Verkäufer der Leibrente durch Drey hintereinander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückstande bleibt, so kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehn.

§. 648. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückstande geblieben ist, das Capital landüblich verzinsen.

§. 649. Ist wegen des letzern Lebensjahres nichts Besonderes verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfange desselben sich ereignet hätte.

§. 650. Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet.

10) Von Wittwen- Heiraths- und Sterbekassen.

§. 651. Gemeinschaftliche Wittwen- Sterbe und Aussteuerkassen, dürfen ohne Landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 652. Die Rechte und Pflichten der Interessenten sind nach dem vom Staate bestätigten Plane zu beurtheilen.

Siebenter Abschnitt Vom Darlehnsvertrage

Begriff.

§. 653. Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag. vermöge dessen jemand gangbares

ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedungener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem Andern zum Verbräuche übergiebt.

Von Verträgen über künftige Darlehne.

§. 654. Hat jemand durch einen gültigen Vertragsich verpflichtet, einem andern ein Darlehn zu geben, so ist er schuldig, diesen Vertrag, zur bestimmten Zeit, durch Zahlung der versprochenen Summe in Gelde, oder geldwerthen Papieren, zu erfüllen.

§. 655. Thut er dieses nicht, so kann der Andere auf Erfüllung klagen, oder auch seines Orts vom Verträge wieder abgehn, das etwa schon ausgestellte Instrument zurückfordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 656. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwände der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. V. §. 360. sqq.)

§. 657. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leiher bey dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird.

§. 658. Der Borger, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich versprochene Summe anzunehmen.

§. 659. Weigert er sich dessen, so muß er den Andern schadlos halten.

§. 660. Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, auf eine halbjährige landübliche Zinse des versprochenen Capitals zu bestimmen.

Vom Darlehnsvertrage selbst, und in wie fern dadurch das Eigenthum des Geldes auf den Borger übergehe.

§. 661. Ist der Darlehnsvertrag selbst durch die Zahlung der versprochenen Summe vollzogen, so erwirbt der Borger, durch den Empfang der gegebenen Gelder oder geldgleichen Papiere, das Eigenthum derselben.

§. 662. Hat jemand wissentlich fremdes Geld von einem andern, der darüber zu verfügen nicht berechtigt war, zum Darlehn angenommen, so muß er dasselbe, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren eigenthümer sofort zurückgeben.

§. 663. Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet der Empfänger dem wahren eigenthümer für das Capital und landübliche Zinsen.

§. 664. Hat sich jemand fremden Geldes unter dem Vorwande eines Darlehns betrüglicher Weise bemächtigt, so haftet er dem eigenthümer für das ganze Interesse.

§. 665. Hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde, so kann er an den Geber so lange sicher Zahlung leisten, als es ihm noch nicht, auf den Antrag des wahren eigenthümers, gerichtlich untersagt worden.

§. 666. Ist vor dieser untersagung die Rückzahlung noch nicht erfolgt, so ist der Empfänger nur an den, welcher als der wahre eigenthümer des gegebenen Geldes ausgemittelt wird, Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 667. Dieser tritt, in Ansehung aller verabredeten Bedingungen, an die Stelle des Gebers.

§. 668. Auch wenn der Geber dem Empfänger mehr als gewöhnlich vortheilhafte, an sich aber erlaubte, Bedingungen bewilligt hat, ist der wahre eigenthümer gegen den redlichen Empfänger daran gebunden.

§. 669. Er kann aber deshalb von dem Geber besondere Schadloshaltung fordern.

§. 670. So lange das Eigenthum des gegebenen Geldes zwischen dem Geber und einem Dritten noch streitig ist, muß der Empfänger alle inzwischen fällige Zahlungen, es sey an Capital oder Zinsen, auf Kosten des unterliegenden Theils, in das gerichtliche Depositum abführen.

§. 671. Hat jemand sein eignes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, so besteht der Vertrag nur zwischen dem Empfänger, und demjenigen, auf dessen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 672. Was dabey zwischen dem Eigenthümer des Geldes, und dem, auf dessen Namen dasselbe verliehen ist, verhandelt worden, hat auf die Rechte und Pflichten des Empfängers, so weit dieser an den Verhandlungen nicht Antheil genommen hat, keinen Einfluß.

§. 673. Will in der Folge der Eigenthümer des Geldes auf das Darlehn Anspruch machen, so finden die Vorschriften §. 665-670. Anwendung.

Von den Personen, welche Darlehnsverträge schließen können.

§. 674. So weit jemand nach den Gesetzen sich überhaupt durch Verträge nicht verbinden kann; so weit ist er auch Darlehne zu machen und aufzunehmen unfähig. (Tit. V. §. 9. sqq.)

§. 675. Von den Darlehnen der Ehefrauen, der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Corporationen und Gemeinen, der Stadtcommunen, der Kirchen, der öffentlichen Kassen, ingleichen an Pflēgbefohlene und Studirende, wird gehörigen Orts besonders gehandelt. (Th. II. Tit. I. Abschn. V. Tit. II. Abschn. II. Tit. VI. Tit. VII. Abschn. II. Tit. VIII. Abschn. II. III. Tit. XI. Abschn. IX. Tit. XII.)

§. 676. Aus Darlehnen an Prinzen und Prinzessinnen, welche durch Geburt oder Heirath zum königlichen Hause gehören, soll, so lange die Einwilligung des regierenden Oberhauptes der Familie nicht hinzugekommen ist, bey hiesigen Gerichten keine Klage angenommen werden.

§. 677. Auf Prinzessinnen, welche durch Heirath aus der königlichen Familie herausgegangen sind, findet diese Vorschrift nicht Anwendung.

Besonders von Militairpersonen.

§. 678. Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Officier Darlehnsverträge schliessen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen.

§. 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bey dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, von letzterm ertheilt seyn.

§. 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt, und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag des Darlehns, und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.

§. 681. Soll die im Verträge bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§. 682. Sollen die Gewehrgelder eines Compagnie- oder Eskadrons-Chefs für die Befriedigung des Gläubigers haften; so müssen dieselben unter Einwilligung des Regiments-Chefs oder Commandeurs besonders verpfändet, und diese Verpfändung muß in das bey dem Regimente zu führende Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 683. Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§. 678. 682.) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§. 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-Officier; so ist der Darlehnsvertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die

geringste Wiederbezahlung zu hoffen; und das wirklich Gegebene fällt, zur Strafe, der Invalidenkasse unwiderruflich anheim.

§. 685. Dagegen sind zwar Darlehne an Staabofficiers, Compagnie- und Eskadrons-Chefs, auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern. Wenn aber diese nicht anders, als durch verhältnißmäßige Abzüge von den Dienstekünften des Schuldners geleistet werden kann; so müssen Gläubiger, deren Forderungen mit dem vorschriftsmäßigen Consens nicht versehen sind, denjenigen, welche für die gehörige Beybringung dieses Consenses gesorgt haben, nachstehen.

§. 686. Ueberhaupt muß jeder Gläubiger eines Officiers, wenn auch die Forderung an sich gültig ist, sobald die Zahlung nur aus den Dienstekünften des Schuldners erfolgen kann, mit terminlichen Zahlungen, so wie dieselben ohne Nachtheil des Dienstes und des nothwendigen Unterhalts des Schuldners bestimmt werden können, sich begnügen, und kann auf Personal-Arrest gegen den Schuldner niemals antragen.

§. 687. Ein Officier, welcher Immobilien besitzt, kann dieselben auch ohne Consens des Chefs oder Commandeurs gültig verpfänden. Doch erlangt, wenn ausserdem der Consens nothwendig war (§. 684.), eine solche Schuld nur von dem Augenblicke an, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist, ihre Gültigkeit.

§. 688. Auch über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Capitalien, und andre jährliche Hebungen, welche nicht zu den Dienstekünften des Officiers gehören, kann derselbe durch Abweisungen und sonst, auch ohne Consens gültig verfügen. Doch versteht sich dieses, bey Subaltern-Officiers, nur von solchen verfallenen, oder im nächsten Termin wirklich fällig werdenden Einkünften dieser Art; nicht aber von Anweisungen oder Cessionen, die, um der Vorschrift des Gesetzes auszuweichen, auf solche Hebungen, die erst in einer entfernten Zukunft fällig werden sollen, gegeben sind.

§. 689. Durch den Consens des Chefs oder Kommandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Officiers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

§. 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdenn schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstaussgaben des Officiers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden; und daß es ihm unmöglich gewesen sey, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§. 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§. 692. Bey Commandeurs und Chefs der Regimenter, und anderer besondern Corps, ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt, und bey andern Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§. 694. Aber auch bey diesen muß der Gläubiger, wenn er sich auf die Gewehrgelder derselben ein dingliches Recht verschaffen will, für die Eintragung der Schuld in das Regiments-Hypothekenbuch sorgen.

§. 695. In wie fern Officiers, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern Corps untergeordnet sind, bey Aufnehmung von Darlehen eines Consenses bedürfen, und bey wem derselbe nachzusuchen sey, hängt von den besondern Militaireinrichtungen, und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Officiers ab.

§. 696. Wer sich also mit dergleichen Personen in Darlehnseschäfte einlassen will, muß sich nach diesen Einrichtungen und Verhältnissen zuvörderst näher erkundigen.

§. 697. Adliche Fahnen- und Standartenjunkere sind in Rücksicht der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, den Subaltern-Officiers durchgehends gleich zu achten.

§. 698. Personen, die zum Unterstabe gehören, bedürfen zu ihren Darlehen keiner Einwilligung des Chefs oder Commandeurs.

§. 699. Doch kann der Gläubiger, bey nicht erfolgter Bezahlung, keine solche Execution gegen die Person derselben, wodurch sie ihre Dienste gehörig wahrzunehmen verhindert würden, ausbringen.

§. 700. Unterofficiers, gemeine Soldaten, und deren Weiber, können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadrons-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 701. Auch ihre Grundstücke können sie ohne dergleichen Einwilligung nicht gültig verpfänden.

§. 702. Schulden eines Unterofficiers und Gemeinen,

welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besondern Consens gültig.

§. 703. Will aber der Gläubiger, wegen einer solchen Schuld, an das Militair-Vermögen oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten; so muß er sich den besondern Consens des Compagnieoder Escadrons-Chefs in das Darlehn verschaffen.

Von Personen, die bey den königlichen Schauspielen stehen.

§. 704. Personen, welche bey den königlichen Singe- und Schauspielen, oder bey der Hofkapelle angestellt sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommenere Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden.

§. 705. In so fern sie aber Grundstücke besitzen, und dieselben durch gerichtliche Eintragung einem Gläubiger gehörig verpfändet haben, kann letzterer aus diesen Grundstücken seine Befriedigung suchen.

§. 706. Auch kann, nach geschehener Entlassung oder erfolgtem Absterben, der Gläubiger an das Vermögen oder den Nachlaß eines solchen Schuldners sich halten.

In wie fern Darlehne an unfähige Personen gültig werden; durch nützliche Verwendung,

§. 707. Hat jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so ist die Sache nach den Vorschriften Tit. V. §. 31-36. zu beurtheilen.

§. 708. So weit der einem sonst unfähigen Schuldner gegebene Vorschuß zu notwendigen oder nützlichen Ausgaben desselben, welche derselbe ohne seine Schuld aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, wirklich verwendet worden, ist der Gläubiger in der Regel die Wiedererstattung zu fordern berechtigt.

§. 709. Was für eine nothwendige oder nützliche Verwendung zu achten sey: ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XIII. Abschn. III.)

§. 710. Selbst wegen eines, der nützlichen Verwendung halber, für gültig zu achtenden Darlehns, kann gegen die §. 704. bezeichneten Personen, so lange sie im Dienste stehen, keine solche Execution, wodurch sie in das Unvermögen, ihren Dienst zu versehen gesetzt werden würden, statt finden.

§. 711. In Ansehung der Militairpersonen findet die Vorschrift des §. 690. Anwendung.

§. 712 Wenn jemand, nachdem er ein gültiges Darlehn aufgenommen hat, in einen Stand tritt, wo er dergleichen Verträge entweder gar nicht, oder nicht ohne Einwilligung seiner Obern schließen kann: so werden dadurch die Rechte des Gläubigers aus den frühern Verträgen nicht aufgehoben.

durch Anerkenntniß.

§. 713 Wie weit durch ein Anerkenntniß der *Schuld*, welches von unfähigen Personen nach gehobener Unfähigkeit abgegeben wird, die Schuld zur Gültigkeit gelange, ist nach den allgemeinen Vorschriften Tit. V. §. 37. 38. zu beurtheilen.

Von Darlehen, die zu einem unerlaubten Zwecke, oder wo Waaren statt baaren Geldes gegeben worden.

§. 714. Gelder, welche jemanden, der an sich gültige Darlehnsverträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben worden, fallen dem Fiskus anheim.

§. 715. Waaren sollen bey Darlehenen, nicht statt baaren Geldes, gegeben werden.

§. 716. Sind auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren

gegeben, und die Valuta baar verschrieben worden, so ist der Schuldner daraus, als aus einem Darlehnsgeschäfte, nicht verhaftet.

§. 717. Vielmehr ist der ganze Vertrag nichtig, und der Empfänger der Waare nur verbunden, Waare selbst, in so fern sie noch vorhanden ist, zurückzugeben; oder wenn die Waare nicht mehr vorhanden wäre, den Werth, welchen sie zur Zeit der Übergabe gehabt hat, zu ersetzen.

§. 718. Derjenige, welcher auf ein über baares Geld lautendes Schuldinstrument Waaren gegeben hat, hat die Vermuthung des Wuchers wider sich.

§. 719. Kann diese nicht abgelehnt werden, so fällt der von dem Empfänger vermöge §. 717. zu leistende Ersatz, nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, dem Fiskus anheim, (Theil II. Tit. XX. Abschn. XV.)

§. 720. Ist das Schuldinstrument über den bedungenen Kaufpreis gegebener Waaren ausgestellt worden, so besteht zwar das Geschäft, als ein Kaufcontract, nach den unten §. 861. sqq. vorgeschriebenen Grundsätzen.

§. 721. Wenn aber erhellet, daß dem Schuldner, welcher ein Darlehn in baarem Gelde gesucht hat, statt desselben Waaren zum Kaufe auf Credit angeboten worden; so wird bey dem Gläubiger eine wucherliche Absicht vermuthet.

§. 722. Diese Vermuthung fällt jedoch hinweg, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger dieselben ohne Verlust wieder zu verkaufen Gelegenheit gehabt hat.

§. 723. Sind die auf Credit gegebene Waaren von der Beschaffenheit, daß sie nach dem Stande und Gewerbe des Käufers, demselben entweder an sich selbst, oder doch in der gegebenen Quantität, unbrauchbar seyn würden: so wird vermuthet, daß unter dem vorgeblichen Kaufe ein wucherliches Darlehngeschäft nach §. 721. verborgen liege.

§. 724. Wird diese Vermuthung durch den Nachweis eines andern Herganges der Sache nicht aufgehoben; so findet die Vorschrift §. 717-719. Anwendung.

§. 725. Sind theils Waaren creditirt, theils baares Geld gegeben; über beydes zusammen aber nur Ein Schuldinstrument ausgestellt, und darin nicht bestimmt worden: wie viel in Gelde und wie viel in Waaren gegeben sey; so gilt die Vermuthung, daß bey dem ganzen Geschäfte eine wucherliche Absicht zum Grunde liege.

§. 726. Kann diese nicht abgelehnt werden, so finden auch in einem solchen Falle die Vorschriften §. 717. 719. Anwendung.

Form der Darlehm-Verträge.

§. 727. Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangenen auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 728. Die Zeit zur Rückzahlung wird in einem solchen Falle nach Vorschrift §. 761. 762. bestimmt.

§. 729. Soll aber ein Darlehnsvertrag auf eine andere bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden; so ist, wenn dem Gläubiger eine Klage auf die Erfüllung dieser Verabredungen zustehen soll, ohne Unterschied der geliehenen Summe, ein schriftlicher Vertrag erforderlich.

§. 730. Zu einem vollständigen Schuldscheine wird erfordert:

- 1) Das Bekenntniß der empfangenen Valuta;
- 2) die deutliche Bestimmung, worin selbige bestanden habe;
- 3) die Angabe der Münzsorte, in welcher sie gezahlt worden;
- 4) das Versprechen der Wiedererstattung;
- 5) die Zeit, wann diese geschehen soll;

die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;

7) der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;

8) die Unterschrift des Schuldners.

§. 731. Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldscheine nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen sey, ist nach den Vorschriften des Fünften Titels §. 127. sqq. zu beurtheilen.

§. 732. Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darin enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

Von der Valuta bey Darlehenen.

§. 733. Es gilt also auch das Geständniß der erhaltenen Valuta gegen den Aussteller, so lange als sich bey der Instruction der Sache nicht findet, daß dieselbe ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben worden.

§. 734. Diese Ausmittlung wird durch nachherige Anerkenntnisse des Schuldners noch nicht ausgeschlossen.

§. 735. Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta ist nicht nur gegen den ersten, sondern auch gegen jeden folgenden Inhaber in so weit zuläßig, als überhaupt Einwendungen gegen den Cedenten auch dem Cessionario entgegen gesetzt werden können.

§. 736. Daß der Schuldschein auf Ordre gestellt worden, macht dabey keinen Unterschied.

§. 737. Wie weit bey kaufmännischen auf Ordre gestellten Wechseln eine Ausnahme statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

§. 738. Bey Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt, und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn der Schuldner innerhalb Acht und Dreyßig Tage, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen Acht und Dreyßig Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation

eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwands der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.

§. 740. Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und die Valuta darauf ganz oder zum Theil nicht bezahlt; gleichwohl aber die verschriebene Summe gerichtlich ausklagt, oder einem Andern cedirt; der soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 741. Ein Gleiches findet statt, wenn der Inhaber des Schuldscheins die Valuta ganz oder zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl denselben auf den vollen Betrag einklagt, oder einem Andern cedirt.

§. 742. Hat jemand über eine Forderung, die er aus einem andern Grunde zu machen hatte, sich einen Schuldschein ausstellen, und darin die Valuta, als baar gegeben, verschreiben lassen, so finden die unten §. 866. 867. 868. erteilten Vorschriften Anwendung.

§. 743. Wer seine Unterschrift fälschlich läugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten.

§. 744. Hat der Aussteller sich dieser Abläugnung gegen den ersten Inhaber des Instruments schuldig gemacht; und es findet sich gleichwohl, daß dieser die verschriebene Valuta ganz oder zum Theil nicht gegeben habe: so tritt Fiskus an seine Stelle, und zieht dasjenige ein, was der Aussteller wegen der ungegründeten Abläugnung seiner Unterschrift bezahlen muß; der Inhaber hingegen, weil er es wirklich nicht gegeben hat, nicht gewinnen kann.

§. 745. Ist die Abläugnung gegen einen dritten redlichen Inhaber des Schuldscheins geschehen; so muß zwar der Aussteller diesem nach §. 743. vollständige Zahlung leisten;

§. 746. Wenn aber ausgemittelt werden kann, daß der erste Inhaber die Valuta ganz oder zum Theil wirklich nicht gegeben habe, so entreißt Fiskus demselben dasjenige, was er, über den Betrag der gegebenen Valuta, von seinem Cessionario für die Abtretung des Schuldscheins erhalten hat.

§. 747. Wer zwar nicht seine Unterschrift, wohl aber, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil abläugnet, der wird mit den in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Läugnens belegt.

§. 748. Was wegen des Einwandes der nicht gezahlten Valuta bey Wechseln Rechtens sey, ist gehörigen Orts vorgeschrieben. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VIII.)

Von Darlehen auf Wechsel.

§. 749. Eben daselbst ist bestimmt, welche Personen sich wechselfähig verpflichten können.

§. 750. Schuldscheine, die von Personen, welche sich wechselfähig nicht verpflichten können, in Wechselform ausgestellt worden, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den executivischen Prozeß.

§. 751. Auch genießen Schuldscheine dieser Art, gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht.

Dauer der Beweiskraft eines Schuldinstruments.

§. 752. Zum Vortheile des Ausstellers selbst, erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheile der Erben des Ausstellers hingegen, erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Präscription vom Todestage des Erblassers.

§. 754. Ist im Instrumente ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung (§. 753.) erst vom Verfalltage ihren Anfang.

§. 755. Diese zehnjährige Präscription hat jedoch nur die Wirkung, daß die Richtigkeit der

Schuld durch das Instrument nicht mehr begründet wird, sondern der Kläger auf andere Art nachweisen muß: daß die Schuld vom Anfange an existirt habe, und während der Lebenszeit des Erblassers nicht getilgt worden sey.

§. 756. Welche Wirkung es habe, wenn die Schuld selbst durch Nichtgebrauch verjährt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. IX. §. 568. sqq.)

Zeit der Rückzahlung.

§. 757. Aus dem Darlehnscontracte wird der Schuldner verpflichtet, die erhaltene Summe zur bestimmten Zeit zurückzuzahlen.

§. 758. Vor Ablauf dieser Zeit kann er dem Gläubiger die Zahlung, auch unter dem Vorwande veränderter Umstände, nicht aufdringen.

§. 759. Dem Gläubiger hingegen steht frey, vor Ablauf der bestimmten Frist, auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, anderer Schulden halber, ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden.

§. 760. Ein Gleiches findet statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seinen bisher in Königlichen Landen gehaltenen Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

Von Aufkündigungen.

§. 761. Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beyden Theilen eine dreymonathliche Aufkündigung frey.

§. 762. Beträgt aber das Darlehn nur Fünffzig Thaler oder weniger, so findet eine vierwöchentliche Aufkündigung statt.

§. 763. Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 764. Die Kündigung kann zwar gültiger Weise auch außergerichtlich und bloß mündlich geschehen;

§. 765. Kann aber der Gläubiger nicht nachweisen, daß die außergerichtliche Kündigung dem Schuldner wirklich zugekommen sey, so läuft die Zahlungsfrist erst von der Zeit an, wo letzterem die gerichtliche Kündigung behändigt worden.

§. 766. Ist im Vertrage gerichtliche Kündigung vorbedungen, und über die Kosten derselben nichts verabredet, so müssen diese von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 767. Außer diesem Falle muß der gerichtlich kündigende Theil die Kosten allein tragen.

§. 768. Wird aber die Annahme der gerichtlichen oder außergerichtlichen Kündigung verweigert, und diese Verweigerung in der Folge ungegründet befunden, so fallen dem Weigernden auch die Kündigungskosten zur Last.

Ort der Rückzahlung.

§. 769. Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung kostenfrey an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, zu leisten.

§. 770. Wohnt der Schuldner an einem andern Orte, und müssen also die Gelder versendet werden, so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis dieselben in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind.

§. 771. Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Gläubiger die Art der Versendung selbst vorgeschrieben hat.

§. 772. Verlegt der Gläubiger seinen Wohnsitz von dem Orte, wo er zur Zeit des geschlossenen Vertrags gewohnt hat, so muß er an diesem Orte einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes bestellen, und denselben dem Schuldner anzeigen.

§. 773. Geschieht dieses nicht, so kann der Schuldner das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder dasselbe gerichtlich niederlegen.

§. 774. Bey eingetragenen Schuldinstrumenten hat der Schuldner in dem Falle des §. 772. die Wahl: ob er an dem vorigen Wohnorte des Gläubigers, oder da, wo das Hypothekenbuch sich befindet, die Rückzahlung leisten wolle.

§. 775. Was vorstehend §. 772-774. verordnet ist, findet auch in dem Falle statt, wenn das Eigenthum der Schuld durch Cession, Erbgangsrecht, oder sonst, auf einen dritten Inhaber gediehen wäre; in so fern der Schuldner dabey eine Veränderung des Zahlungsorts sich nicht ausdrücklich hat gefallen lassen.

§. 776. Oeffentliche Kassen und Anstalten haben, bey aufgenommenen Darlehen, auch wegen des Orts der Rückzahlung, vor Privatschuldnern kein Vorrecht.

§. 777. Doch muß bey den an die Bank und an die Creditsysteme gemachten Darlehen, der Gläubiger das Geld auf seine Gefahr und Kosten zur Kasse abliefern, und von dieser zurückholen.

Von der Münzsorte.

§. 778. Das Capital muß in derjenigen Münzsorte, in welcher es gegeben worden, zurückbezahlt werden.

§. 779. Ist die Münzsorte im Schuldscheine nicht bestimmt, so wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Auszahlung gangbaren Silber-Courant geschehen sey.

§. 780. Bey Darlehen von Zehn Thalern und weniger wird Scheidemünze vermuthet.

§. 781. Ist die Valuta in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte, verschrieben, so werden Preußische Goldmünzen, die zu Fünf Thalern ausgeprägt sind, verstanden.

§. 782. Sind Dukaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Dukaten nach Preußischem oder Holländischem Münzfuße angenommen.

§. 783. Ist das Instrument auf eine gewisse Anzahl von Stücken einer Gold- oder Silbermünze gerichtet, so muß genau dieselbe Zahl zurückgegeben werden.

§. 784. Lautet das Instrument nur auf eine gewisse Summe in Golde, ohne Bestimmung der Stücke, so werden bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen sind, vollwichtige Dukaten zu Zwey und Dreyviertel Thaler, andre Preußische Goldmünzen aber zu dem Betrage, nach welchem sie ausgeprägt sind, angeschlagen.

§. 785. Ist das Schuldinstrument auf eine fremde Münzsorte gestellt, und innerhalb Landes zahlbar, so muß der Gläubiger Preußische Gold- und Silbermünze von eben der Gattung, auf welche das Instrument lautet, annehmen.

§. 786. Doch ist alsdann das Verhältniß derselben, gegen die im Instrumente verschriebene fremde Münzsorte, nach dem Cours des Zahlungsorts, wie er zur Zeit des geschlossenen Contrakts gestanden hat, zu berechnen.

§. 787. Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert worden, so bestimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuß, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 788. Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, außer Cours gesetzt, so muß zwar auch in diesem Falle die Rückzahlung in der alsdann gangbaren Münzsorte geleistet, und angenommen werden.

§. 789. Die in letzterer zu zahlende Summe ist aber nach Verhältniß des Cours zu bestimmen, welcher zwischen der gegebenen, und der jetzt gangbaren, oder einer solchen Münzsorte, welche mit der jetzt gangbaren auf gleichen Fuß ausgeprägt ist, zur Zeit des geschlossenen Contrakts bestanden hat.

§. 790. Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Cours, sondern nur in ihrem äußern Werthe, ohne Veränderung des innern Gehalts, von dem Landesherrn herungesetzt worden, so muß dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden.

§. 791. Ist diese Münzsorte gar nicht mehr zu haben, so finden die Vorschriften §. 788. 789. Anwendung.

§. 792. Das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Cours bey einer und eben derselben Münzsorte kommt, außer dem Falle des §. 785. 786. bey Darlehns-Rückzahlungen in keine Betrachtung.

§. 793. Ist die Valuta eines Darlehns in Actien, Pfandbriefen, oder andern an jeden Inhaber zahlbaren Papieren gegeben worden, so muß die Rückzahlung in Papieren von eben der Art erfolgen.

§. 794. Sind Papiere von der gegebenen Art zur Zeit der Rückzahlung gar nicht mehr vorhanden, so muß zwar die Zahlung in baarem Gelde geschehen;

§. 795. Die zu zahlende Summe muß aber nach dem Cours bestimmt werden, wie die gegebenen Papiere, zur Zeit des Contrakts, gegen baares Geld gestanden haben.

§. 796. Sind dergleichen Papiere gekauft, und über das creditirte Kaufgeld ein Schuldinstrument ausgestellt worden, so ist das Geschäft nach den unten §. 861-868, erfolgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 797. Hat der Gläubiger die Rückzahlung eines Darlehns in schlechtem Münzsorten, oder nach einem niedrigen Verhältnisse, einmal angenommen, und ohne Vorbehalt darüber quittirt, so kann er, wenn von Seiten des Schuldners kein Betrug mit unter gelaufen ist, diesen, wegen eines dabey erlittenen Verlustes, nicht in Anspruch nehmen.

§. 798. Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Gesetze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung verstatten. (Tit. XVI. Sect. II.)

§. 799. Die wiederholte Annahme der Intressen in schlechtem Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Capital in dergleichen Münzsorten anzunehmen.

§. 800. Eben so entsteht aus einer in bessern Münzsorten auch wiederholt geleisteten Intressenzahlung noch nicht die Pflicht, das Capital in dieser Münzsorte zu bezahlen.

§. 801. Im zweifelhaften Falle wird jedoch vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, als worin die Intressen entrichtet und angenommen worden, bestanden habe.

§. 802. Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn die Zahlung der Zinsen nicht immer in einer und derselben, sondern bald in dieser, bald in jener Münzsorte geschehen ist.

Von Zinsen.

§. 803. Zinsen heißt, bey Darlehen, alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

§. 804. Bey Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vorbedungen werden.

- §. 805. Kaufleuten ist erlaubt, Sechs, und Juden Acht vom Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.
- §. 806. Juden, welche die Rechte christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes, beurtheilt werden.
- §. 807. Nähere Bestimmungen, wegen des unter Kaufleuten statt findenden Zinssatzes, sind im Kaufmannsrechte enthalten. (Th. II. Tit. VIII. Sect. VII.)
- §. 808. Bey Darlehen, welche gegen gerichtliche Eintragung auf Grundstücke gemacht werden, sind auch Kaufleute und Juden an den Zinssatz der Fünf vom Hundert gebunden.
- §. 809. Wie weit denjenigen, welche mit Leihen auf bewegliche Pfänder unter öffentlicher Aufsicht ein Gewerbe treiben, bey Darlehen in kleinen Summen, welche nur auf kurze Zeit gemacht worden, höhere Zinsen zu nehmen erlaubt sey, ist gehörigen Orts näher bestimmt. (Tit. XX. Sect. I.)
- §. 810. Jeder Gewinn und Vortheil, den sich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinsen.
- §. 811. Es muß also auch bey der Bestimmung: wie viel Zinsen der Gläubiger von dem Schuldner fordern könne, jeder dergleichen Gewinn mit in Anschlag gebracht werden.
- §. 812. Hat der Gläubiger statt der Zinsen, oder noch über dieselben, sich die Lieferung gewisser Naturalien oder anderer Sachen, oder die Leistung gewisser Arbeiten und Dienste vorbedungen, so sind auch diese, bey Berechnung des erlaubten Zinssatzes, mit in Anschlag zu bringen.
- §. 813. Bauet der Schuldner dergleichen Naturalien selbst, oder pflegt er dergleichen Dienste persönlich zu leisten, so ist, bey Berechnung derselben, der niedrigste Preis zur Zeit der Ablieferung anzunehmen.
- §. 814. Außer diesem Falle aber ist der zur Zeit der Ablieferung oder Leistung gewöhnliche Preis, oder Lohn, bey der Berechnung zum Grunde zu legen.
- §. 815. Der Gläubiger ist in der Regel nicht befugt, die Zinsen eines Darlehns im Voraus abzuziehen.
- §. 816. Ist dieses gleichwohl geschehen, so wird das Abgezogene von der im Instrumente verschriebenen Capitalssumme abgerechnet, und der Gläubiger kann nur auf das, was er solchergestalt an Valuta wirklich gegeben hat, Verzinsung, so wie künftig Rückzahlung fordern.
- §. 817. Hat der Gläubiger mit einem geringern, als dem ihm erlaubten höchsten Zinssatze, sich begnügt, so kann er die Zinsen, jedoch nicht für längere Zeit, als Ein Jahr, im Voraus abziehn.
- §. 818. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.
- §. 819. Doch können über zweyjährige oder noch ältere Zinsenrückstände neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.
- §. 820. Der Abschluß eines solchen Geschäfts aber muß, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich erfolgen.
- §. 821. Wenn jemand zur Bezahlung eines Zinsenrückstandes verurtheilt worden, und vor Ablaufe der im Urtheil bestimmten Frist die Zahlung nicht leistet, so kann der Gläubiger auch von diesem Rückstande Zögerungszinsen, seit dem Tage, wo das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, fordern.
- §. 822. Im Mangel verabredeter Bestimmungen, sind vorbedungene Zinsen bey dem Ablaufe eines jeden Jahres zu entrichten.

§. 823. Ist der Zahlungstermin des Capitals auf kürzere Zeit als Ein Jahr bestimmt, so müssen die Zinsen mit dem Capitale zugleich berichtigt werden.

§. 824. Wenn in einem Schuldscheine keine Zinsen versprochen worden, so kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 825. Conventionalstrafen, zu welchen sich der Schuldner, statt der Zinsen, auf den Fall, wenn die Rückzahlung des Capitals zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, schriftlich verbunden hat, sind in so weit gültig, als sie nicht über Sechs, oder bey Kaufleuten und Juden nicht über Acht vom Hundert betragen.

§. 826. Sind aber Zinsen vorbedungen, und zugleich eine Conventionalstrafe bestimmt worden, so dürfen beyde zusammen den vorstehenden Satz der Sechs und Acht vom Hundert nicht übersteigen.

Von Zögerungszinsen.

§. 827. Sind weder Zinsen noch Conventionalstrafe vorbedungen, so muß dennoch der Schuldner, von dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leisten schuldig war, und sie nicht geleistet hat, Zögerungszinsen entrichten.

§. 828. Diese Zögerungszinsen laufen von dem im Schuldscheine bestimmten Zahlungstage an.

§. 829. Ist im Instrumente kein Zahlungstag bestimmt, so müssen sie, nach erfolgter Aufkündigung, von dem Ablaufe der dazu verabredeten, oder gesetzmäßig bestimmten Frist, entrichtet werden.

§. 830. Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden.

§. 831. Auch wenn im Schuldscheine niedrigere Zinsen vorbedungen wären, kann der Gläubiger von der Zeit der Zögerung des Schuldners an, Fünf vom Hundert fordern.

§. 832. Kaufleute und Juden können den höchsten ihnen erlaubten Zinssatz oder Zögerungszinsen fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen.

§. 833. Außer den Zögerungszinsen kann der Gläubiger für den durch den Verzug des Schuldners ihm entstandenen Schaden keine weitere Vergütung fordern.

§. 834. Hat jedoch der Schuldner, bey vorhandenen hinlänglichen Zahlungsmitteln, aus Vorsatz oder grobem Versehen, die Zahlung verzögert, so kann der Gläubiger, statt der Zögerungszinsen, oder der Conventionalstrafe, den Ersatz des aus diesem Verzüge ihm erwachsenen wirklichen Schadens verlangen.

Vorschriften wegen Bezahlung der Zinsen.

§. 835. Sowohl vorbedungene als Zögerungszinsen müssen in der Münzsorte des Capitals entrichtet werden.

§. 836. Was wegen der Capitalszahlungen §. 769-777 verordnet ist, findet auch bey Entrichtung und Einkassirung der Zinsen statt.

§. 837. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sey.

§. 838. Diese Vermuthung wird bloß dadurch, daß der Empfänger über das Capital selbst keinen Schuldschein vorzeigen kann, noch nicht entkräftet.

§. 839. Ist die §. 837. beschriebene Zinsenzahlung durch Dreyßig Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Capital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maaße

zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis statt finden kann.

§. 840. Ist die Summe des Capitals, zu welchem sich der Schuldner durch diese mehrjährige Zinsenzahlung (§. 837. 839.) bekannt hat, in den Quittungen nicht ausgedrückt, noch sonst auszumitteln, so müssen die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfuß zu Capital gerechnet werden.

§. 841. Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze Fünf vom Hundert verstanden.

§. 842. Hat der Gläubiger bey einem zinsbaren Darlehne über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quittirt, so streitet für den Schuldner die Vermuthung, daß auch die vorhergehenden Termine berichtet worden.

§. 843. Ist über das Capital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten.

§. 844. Dagegen folgt aus einer ohne Vorbehalt ausgestellten Quittung über das Capital so wenig, als aus der Rückgabe des Schuldscheins, die erfolgte Zahlung oder Erlassung der von dem Richter zuerkannten Verzugszinsen.

§. 845. Verzugszinsen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urteils an, nicht nachgefordert werden, sobald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 846. Ein Gleiches findet statt, wenn vorbedungene Zinsen zwar gefordert, aber von dem Richter übergangen worden, und der Gläubiger sich bey dem Erkenntnisse beruhigt hat.

§. 847. Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinsen nicht mit eingeklagt, so können dieselben, so lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt ist, nachgefordert werden.

§. 848. Hat der Richter geforderte Verzugszinsen im Urtheil übergangen, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er sie aberkannt hätte.

§. 849. Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als Zehn Jahre verabsäumt, der kann einen über Zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bey dieser Art der Verjährung alles das zu statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder deren Fortsetzung unterbricht.

§. 851. Außer diesem Falle können Zinsen, deren Berichtigung der Schuldner verabsäumt oder verzögert hat, so weit sie rückständig sind, gefordert werden, selbst, wenn der Rückstand, wegen Länge der Zeit, den Betrag des Capitals übersteigt.

§. 852. Noch weniger kann ein Schuldner bloß aus dem Grunde, weil die von ihm nach und nach gezahlten Zinsen die Summe des Capitals bereits übersteigen, der fernern Verzinsung sich entziehn.

Von uneigentlichen Darlehnen.

§. 853. Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, daß eben so viel Sachen von gleicher Art und Beschaffenheit zurückgegeben werden sollen, so finden in der Regel alle wegen des eigentlichen Darlehns ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 854. Der Empfänger ist dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten hat, zurückzuliefern befugt und schuldig; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen oder gestiegen seyn.

§. 855. Auch bey uneigentlichen Darlehen kann statt der Zinsen eine bestimmte Quantität Sachen von der vorgeliehenen Art bedungen werden.

§. 856. Aber auch bey uneigentlichen Darlehen sind nur die bey eigentlichen erlaubten Zinssätze zuläßig.

§. 857. Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen, so muß, bey Beurtheilung des Zinssatzes, auf den Werth, welchen die zum Darlehne gegebenen Sachen zur Zeit des geschlossenen Vertrages gehabt haben, Rücksicht genommen werden.

§. 858. Wo bey uneigentlichen Darlehen Zinsen bedungen sind, da kann der Gläubiger, bey verzögerter Rückzahlung, nur eben so, wie bey eigentlichen Darlehen, Verzugszinsen oder Entschädigung fordern. (§. 827-834.)

§. 859. Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäßigen Verzugszinsen, oder den Werth der Sachen, wie derselbe zur Zeit der schuldigen Ablieferung gewesen ist, zu fordern.

§. 860. Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle.

Vom Creditiren,

§. 861. Wenn anzunehmen sey, daß Sachen auf Credit gegeben worden, ist gehörigen Orts bestimmt. (§. 224-227.)

§. 862. So weit jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, so weit dürfen ihm auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden.

§. 863. Creditirtes Lohn für wirklich gelieferte Arbeit, oder geleistete Dienste, sind auch solche Personen zu entrichten verbunden.

§. 864. Ein Gleiches gilt wegen der bey solchen Gelegenheiten von dem Arbeiter gemachten baaren Auslagen, in so fern die Sachen zum eignen Gebrauche des Schuldners erforderlich waren.

§. 865. Doch muß der Gläubiger, statt des etwa verabredeten höhern, mit dem zu derselben Zeit und an demselben Orte üblichen niedrigerem Lohne, und anstatt des verabredeten, mit dem wirklichen minderen Werthe der gelieferten Sachen sich begnügen.

§. 866. Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäfts, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 867. Es ändert also die Natur des ursprünglichen Geschäfts, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht, wenn gleich über die schuldige Summe ein Schuldschein, als über ein Darlehn, ausgestellt worden.

§. 868. Nur in Ansehung der von dem Rückstande zu entrichtenden Zinsen finden eben die Vorschriften, wie bey eigentlichen Darlehen, Anwendung.

Achter Abschnitt

Von Verträgen; wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden

Allgemeine Grundsätze.

§. 869. Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen oder Unterlassungen gegen einander, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen.

§. 870. Es gehört also zum Wesen dieser Verträge, daß dem, welcher zu einer Handlung oder Unterlassung sich verpflichtet, eine Vergütung dagegen versprochen werde.

§. 871. Ist diese Vergütung im Verträge nicht hinlänglich bestimmt, so muß die fehlende Bestimmung nach dem Gutachten der Sachverständigen ergänzt werden.

§. 872. Ist gar keine Vergütung bestimmt, so ist der Vertrag ohne rechtliche Wirkung, und es kann auf dessen Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 873. Hat aber der, welcher die Handlung übernommen hatte, sie wirklich geleistet; und gehört die Handlung zu seinen gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften; so kann er dafür, auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt, den gewöhnlichen Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 874. Gehört der Handelnde nicht unter diese Klasse; es sind aber auch die Umstände nicht vorhanden, unter welchen eine Freygebigkeit gesetzlich vermuthet werden kann; so kann er dennoch eine Vergeltung, jedoch nur nach dem niedrigsten durch Sachverständige zu bestimmenden Satze fordern. (§. 1041. sqq.)

§. 875. Ist für die übernommene Handlung nicht Geld oder eine andere Handlung, sondern eine Sache, oder die Abtretung eines Rechts versprochen worden, so sind die Pflichten des Versprechenden, in Ansehung der von ihm zu leistenden Erfüllung, nach den Regeln vom Verkaufe, oder von der Cessionsleistung zu bestimmen.

§. 876. Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander versprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung im Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anspruch noch Einwand statt.

§. 877. Auch aus solchen Verträgen kann, so wie aus allen übrigen, wenn sie durch wechselseitige Einwilligung in gesetzmäßiger Form abgeschlossen sind, auf Erfüllung geklagt werden.

§. 878. Wenn aber der eine Theil die versprochene Erfüllung weigert, so kann der andere von dem Verträge sofort zurücktreten.

§. 879. In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag, wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, wieder aufgehoben wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Fünften Titels §. 360. sqq. sein Bewenden.

§. 880. Hat in diesem Falle der eine Theil den Vertrag von seiner Seite, durch Leistung der versprochenen Handlung, schon vollständig erfüllt, und die Unmöglichkeit der Erfüllung von der andern Seite entsteht durch die Schuld des andern Contrahenten: so muß letzterer dem erstern, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, den außerordentlichen Werth der versprochenen Sache, oder den Werth der besondern Vorliebe vergüten.

§. 881. Sollte der Contrahent, welchem durch seine Schuld die Erfüllung des von der andern Seite schon ganz erfüllten Vertrags unmöglich wird, ebenfalls eine Handlung leisten: so muß er dem andern den aus der Unterbleibung dieser Handlung entstehenden Schaden und entgehenden Gewinn, nach Maaßgabe des Grades seiner Verschuldung, vergüten.

§. 882. Hat der eine Theil den Vertrag bereits ganz erfüllt, und dem andern wird die Erfüllung von seiner Seite durch bloßen Zufall unmöglich: so muß ersterer mit der Vergütung des gemeinen Werths der versprochenen Sache, oder des gewöhnlichen Lohns der Handlung, die er selbst geleistet hat, sich begnügen.

§. 883. Hat in dem Falle, wo der Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung rückgängig wird, der eine Theil den Vertrag zwar noch nicht ganz erfüllt; aber doch auf Rechnung desselben schon eine oder mehrere Handlungen geleistet, und die fernere Erfüllung wird ihm selbst durch seine eigne Schuld unmöglich: so kann er für das Geleistete von dem Andern nur in so fern Vergütung fordern, als dieser sonst mit seinem Schaden reicher werden würde.

§. 884. Ein Gleiches findet statt, wenn dem, der schon etwas geleistet hat, die fernere Leistung nur durch einen Zufall, aber doch durch einen solchen, der sich in seiner Person ereignet, unmöglich wird.

§. 885. Macht hingegen ein bloßer Zufall, daß dem, welcher die kontraktmäßigen Handlungen schon zum Theil geleistet hat, die Leistung der übrigen unmöglich wird, so kann er für das Geleistete von dem andern Contrahenten gewöhnliche Vergütung nach dem Gutachten der Sachverständigen fordern.

§. 886. Entsteht die Unmöglichkeit der Erfüllung von der Seite des andern Contrahenten, und zwar durch Zufall: so kann der, welcher auf Abrechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür, nach Verhältniß des geleisteten, gegen das ganze im Contrakte Versprochene, fordern.

§. 887. Kann nach diesem Grundsatz die kontraktmäßige Vergütung nicht bestimmt werden, so muß der Leistende mit einer gewöhnlichen Vergütung, nach dem Gutachten der Sachverständigen, sich begnügen.

§. 888. Entsteht bey dem andern Contrahenten die Unmöglichkeit, den Vertrag zu erfüllen, durch dessen eignes Verschulden, so kann der, welcher auf Rechnung des Vertrages schon Handlungen geleistet hat, kontraktmäßige Vergütung dafür nach §. 886. oder im Falle des §. 887. die höchste von Sachverständigen zu bestimmende Vergeltung fordern.

§. 889. Außerdem aber muß ihm der andre Contrahent nach dem Grade seiner Verschuldung, für den wirklichen Schaden und entgehenden Gewinn haften, welcher daraus erwächst, daß der Vertrag durch Leistung der noch übrigen Handlungen nicht erfüllt, und also auch die ganze im Contrakte versprochene Vergeltung nicht gefordert werden kann.

§. 890. Hat sich jemand zu bloßen Unterlassungen verpflichtet, und er handelt dieser seiner Verpflichtung zuwider, so muß er, nach dem Grade der ihm dabey zur Last fallenden Verschuldung, den Andern entschädigen.

§. 891. Ist er aber zu der Handlung, die er unterlassen sollte, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht genöthigt worden, so ist er zwar von aller Vertretung gegen den andern Contrahenten frey;

§. 892. Doch muß er demselben dasjenige zurückgeben oder vergüten, was er von demselben als Wiederlage für die angelobte Unterlassung erhalten hat.

§. 893. Kann demjenigen, der zu einer Unterlassung sich verpflichtet hat, von dem andern Contrahenten keine Erfüllung geleistet werden, so muß letzterer ihm für den aus der bisherigen Unterlassung entstandenen Schaden, nach dem Grade der Verschuldung, gerecht werden.

1) Verträge zwischen Herrschaften und Gesinde.

§. 894. Die Verträge zwischen Herrschaften und gemiethetem Gesinde, ingleichen mit gedungenen gemeinen Handarbeitern und Tagelöhnern, gehören unter diese Classe von Verträgen. (Th. II. Tit. V.)

2) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern.

§. 895. Ein gedungener Handarbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredermaassen, unter der Aufsicht oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 896. So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem, welcher ihn gedungen hat, nicht für den Ausschlag der Arbeit stehn, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 897. Wie weit aber Arbeiter, durch die Anweisung oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatze des einem Dritten entstandenen Schadens befreyt werden, oder nicht, ist im Sechsten Titel §. 45. sqq. bestimmt.

§. 898. Handelt der Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 899. Außerdem dürfen gemeine Handarbeiter sowohl gegen den Dingenden, als gegen einen Dritten, nur ein grobes oder mäßiges Versehen vertreten.

§. 900. Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen andern stellen.

§. 901. Ist dieses mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts Besondres verabredet worden, nicht einstehn.

§. 902. Bey eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der Arbeiter einen andern für sich zu stellen nicht verpflichtet.

§. 903. Er ist jedoch schuldig, den Dingenden von dem Hindernisse sobald als möglich zu benachrichtigen.

§. 904. Außer diesem Falle muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeßordnung angehalten werden.

§. 905. Wenn die Zeit, wie lange der Vertrag dauern soll, weder in sich, noch in Beziehung auf die Vollendung einer gewissen Arbeit bestimmt ist, so ist bey gemeinen Handarbeitern der Vertrag nur auf Einen Tag für geschlossen zu achten, und es kann also jeder Theil mit dem Verlaufe jeden Tages davon wieder abgehn.

§. 906. Ein Gleiches findet statt, wenn auch die Bezahlung der Arbeit nicht nach dem Tagelohne, sondern nach Klaftern, Ruthen, oder einem andern Maaße bedungen worden; sobald nur erhellet, daß nicht das Werk selbst verdungen, sondern die Bestimmung des Maaßes bloß der nähern Bezeichnung wegen beygefügt worden.

§. 907. Ist aber der Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit gedungen worden: so kann er vor Ablauf dieser Zeit, in der Regel nur alsdann, wenn er untüchtig befunden wird, oder sonst seiner Pflicht kein Gnüge leistet, entlassen werden.

§. 908. Wird in diesem Falle, wo der Vertrag mit dem Arbeiter auf eine in sich, oder durch Bezug auf die Vollendung eines gewissen Werks bestimmte Zeit geschlossen ist, die Fortsetzung der Arbeit durch einen Zufall, auch nur auf eine Zeitlang unterbrochen, so kann dennoch jeder Theil von dem Vertrage wieder abgehn, und der Arbeiter kann nur für das Geleistete kontraktmäßige Vergütung, weiter aber keine Entschädigung fordern.

§. 909. Will jedoch der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle: so muß dieser, gegen Vergütung des gewöhnlichen Tagelohns für die Zwischenzeit, sich dieses gefallen lassen.

§. 910. Wird die Arbeit auf eine Zeitlang durch grobes oder mäßiges Verschulden des Dingenden, oder gar durch die freye Willkühr desselben unterbrochen: so kann der Arbeiter, wenn er, nach gehobnem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen will, auch für die Zwischenzeit nach Vorschrift §. 909. Vergütung fordern.

§. 911. Will er aber von dem Vertrage wieder abgehn, so muß er mit kontraktmäßiger Vergütung des Geleisteten sich begnügen.

§. 912. In den Fällen des §. 909. 910. muß der Arbeiter dasjenige, was er in dieser Zwischenzeit durch anderweitige Beschäftigungen erworben, oder doch zu erwerben erweislich Gelegenheit gehabt hat, auf die ihm zukommende Vergütung sich abrechnen lassen.

§. 913. Entsteht eine solche Unterbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so kann der Dingende von dem Vertrage zurücktreten, und der Arbeiter kann für das bereits Geleistete nur so weit, als dadurch der Vortheil des Dingenden wirklich schon befördert worden, Vergütung fordern.

§. 914. Auch ist alsdann der Arbeiter dem Dingenden für den aus der Unterbrechung der Arbeit entstandenen Schaden zu haften verpflichtet.

§. 915. Will aber der Dingende bey dem Vertrage stehen bleiben, und verlangt er also, daß der Arbeiter, nach gehobenem Hindernisse, die Arbeit fortsetzen solle, so muß er das schon Geleistete kontraktmäßig vergüten.

§. 916. Doch bleibt auch alsdann der Arbeiter nach §. 914. zur Schadloshaltung verhaftet, und kann für die Versäumniß der Zwischenzeit keine Vergütung fordern.

§. 917. Veranlaßt ein Zufall, daß die Arbeit ganz abgebrochen werden muß, so erhält der Arbeiter für das bereits Geleistete kontraktmäßige Vergütung; außerdem aber ist kein Theil dem andern zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 918. Wird die Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden ganz abgebrochen, so muß derselbe nicht nur das bereits Geleistete kontraktmäßig vergüten, sondern auch dem Arbeiter, so lange bis er Arbeit zu finden Gelegenheit hat, nach richterlichem Ermessen, das gewöhnliche Tagelohn entrichten.

§. 919. Entsteht die gänzliche Abbrechung der Arbeit durch die Schuld des Arbeiters, so muß dieser nicht nur mit einer Vergütung des Geleisteten, welche dem durch das Geleistete dem Dingenden wirklich verschafften Vortheil angemessen ist, sich begnügen; sondern auch letzterm für den aus der Rückgängigwerdung des Geschäfts entstehenden Schaden haften.

3) Verträge mit Handwerkern und Künstlern.

§. 920. Was vorstehend von gemeinen Handarbeitern verordnet ist, findet in der Regel auch alsdann statt, wenn Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen werden.

§. 921. Doch sind diese die Arbeit nach den Regeln ihrer Kunst zu verrichten, und dabey auch für ein geringes Versehen zu haften schuldig.

§. 922. Hat aber der Dingende eine gewisse Art, wie die Arbeit verrichtet werden soll, ausdrücklich vorgeschrieben: so ist der Arbeiter, sofern nicht Polizeygesetze entgegen stehen, sich darnach zu richten verbunden.

§. 923. Er darf jedoch dabey nur für ein mäßiges Versehen haften, und in so fern ihm dergleichen Versehen nicht zur Last fällt, den Erfolg auf keine Weise vertreten.

§. 924. In den Fällen, wo der gemeine Handarbeiter nach den §. 909. 910. 918. Tagelohn für die Wartezeit fordern kann, muß dem Werkmeister oder Künstler eine billige Vergütung, nach richterlichem Ermessen, ausgesetzt werden.

4) Verträge über ein verdungenes Werk.

§. 925. Ist ein Werkmeister oder Künstler nicht bloß zu einer Arbeit gedungen, sondern ihm ein ganzes Werk in Pausch und Bogen angedungen worden; so finden zuförderst die allgemeinen Grundsätze §. 869. sqq. Anwendung.

§. 926. Auch wenn der Werkmeister die Materialien herzugeben übernommen hat, kann ein solcher Vertrag, unter dem Vorwande einer Verletzung über oder unter der Hälfte, weder von einem noch dem andern Theile angefochten werden. (§. 876.)

§. 927. Vielmehr muß der Werkmeister seiner Verbindlichkeit eine Gnüge leisten, wenn es auch zu seinem Schaden ausschlagen sollte.

§. 928. In allen Fällen, wo ein Werk oder eine Arbeit einem Werkmeister oder Künstler angedungen worden, ist derselbe das Geschäft selbst auszuführen verbunden, und kann die Ausführung, wider den Willen des Bestellers, einem andern nicht übertragen.

§. 929. Dagegen kann er sich, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist, fremder Gehülffen und Mitarbeiter dabey bedienen.

§. 930. Er muß aber die Handlungen dieser von ihm selbst gewählten Gehülffen, gleich seinen eignen, vertreten.

§. 931. Auch hat der Besteller ein Recht des Widerspruchs, wenn der Werkmeister zu Arbeiten, welche handwerksmäßige Kenntnisse und Geschicklichkeiten erfordern, Leute, die zu diesem Handwerke nicht gehören, und überhaupt, wenn er offenbar untüchtige Arbeiter und Gehülffen annimmt.

§. 932. Der Werkmeister kann der Regel nach und wenn nicht ein Anderes verabredet ist, die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungenermaßen fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 933. Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 934. Ist keine Zeit bestimmt, so muß der Werkmeister die Arbeit sofort anfangen, und gehörig fortsetzen.

§. 935. Auch ein Werkmeister ist nicht befugt, das bestellte Werk noch vor Ablauf der ausdrücklich bestimmten Zeit abzuliefern, und den Besteller zur Annahme desselben zu nöthigen.

§. 936. Liefert der Werkmeister das Werk zur bestimmten Zeit nicht ab, so trägt er von da an alle Gefahr, auch wegen der etwa von dem Besteller gelieferten Materialien.

§. 937. Er haftet überdies dem Besteller für den aus der Zögerung entstehenden Schaden, nach Verhältniß seines entweder bey Abschließung des Vertrages, oder bey dem Betriebe der Arbeit begangenen Verschuldens.

§. 938. Ueberhaupt aber steht dem Besteller frey, wenn das Werk mit dem Ablaufe der ausdrücklich bestimmten Zeit durch die Schuld des Werkmeisters, oder durch einen in dessen Person sich ereignenden Zufall nicht abgeliefert wird, von dem Vertrage zurückzutreten.

§. 939. Wird die Uebernehmung des fertigen Werks von dem Besteller ohne rechtlichen Grund verzögert, so muß letzterer alle Gefahr tragen.

§. 940. Ueberdies muß der Besteller dem Werkmeister für den bedungenen Lohn Zögerungszinsen, vom Ablauf der bestimmten Zeit an, wo das Werk fertig war, entrichten; und allen sonstigen aus der verzögerten Uebernahme entstandenen Schaden, oder die durch längere Aufbewahrung der Sache verursachten Kosten vergüten.

§. 941. Die auf ein verdungenes Werk im Voraus geleisteten Zahlungen werden auf den verabredeten Preis in Abzug gebracht.

§. 942. Ist bey der Bestellung kein Preis verabredet worden, und die Parteyen können sich darüber bey der Ablieferung nicht vereinigen: so muß derselbe, nach Würdigung der Sachverständigen, von dem Richter bestimmt werden.

§. 943. Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß dasselbe, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt werde.

§. 944. Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen m Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 945. Finden die Kunstverständigen einstimmig, daß das Werk tüchtig und kontraktmäßig angefertigt sey, so muß der Besteller es annehmen, und die versprochene Zahlung dafür

leisten.

§. 946. Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechts vorbehalten.

§. 947. Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er vom Contrakte abgehen, und also die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung wegen der bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 948. Doch steht auch dem Werkmeister frey, über die von dem Besteller behauptete Untüchtigkeit des Werks, auf richterliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 949. In allen Fällen, wo der Besteller, wegen befundener Untüchtigkeit, das Werk anzunehmen nicht schuldig ist, kann er für die von ihm dazu gelieferten Materialien, nach eigener Wahl, entweder Ersatz in gleicher Quantität und Qualität, oder Vergütung des Werths fordern.

§. 950. Wählt der Besteller das letztere, und hat er die Materialien selbst angekauft, so muß ihm der kostende Preis, sonst aber der Werth, welchen die Materialien zur Zeit der Ablieferung an den Werkmeister gehabt haben, ersetzt werden.

§. 951. In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

§. 952. Ist jedoch bey Werken, die zur Pracht und Zierde bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden; so findet, wenn auch dieser Fehler den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 947. Anwendung.

§. 953. Eben das gilt, wenn der Sache eine ausdrücklich vorbedungene, wenn gleich an sich außerwesentliche Eigenschaft ermangelt.

§. 954. Der Werkmeister haftet für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler, und muß dabey auch ein geringes Versehen vertreten.

§. 955. Hat er aber auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers von den Regeln seiner Kunst abweichen müssen, so findet die Vorschrift des §. 923. Anwendung.

§. 956. Ist die Auswahl und Anschaffung der Materialien dem Werkmeister überlassen worden, so muß er auch dabey ein geringes Versehen vertreten.

§. 957. Hat der Besteller die Materialien geliefert, und darüber kein Urtheil des Werkmeisters verlangt, so haftet letzterer für einen aus der Beschaffenheit dieser Materialien entstandenen Fehler nur alsdann, wenn dieselben zu der bestellten Arbeit offenbar untüchtig waren, und er den Besteller deshalb nicht gewarnt hat.

§. 958. Verlangt hingegen der Besteller über die von ihm angeschafften Materialien das Urtheil des Werkmeisters, so haftet letzterer, bey dieser Beurtheilung, nur für ein mäßiges Versehen.

§. 959. Unglücksfälle an den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 960. Wird das Werk selbst, vor der zur Uebergabe bestimmten Zeit, durch einen Zufall vernichtet, oder unbrauchbar gemacht, so verliert der Werkmeister Arbeitslohn und Auslagen.

§. 961. Hat der Besteller die Materialien geliefert, so muß er dieselben, so weit sie noch vorhanden, und wie sie beschaffen sind, zurücknehmen.

§. 962. Auch ist er in diesem Falle befugt, von dem Vertrage abzugehen, wenn gleich der Werkmeister zur Anfertigung eines neuen Werks, gegen den verabredeten Preis, und gegen Lieferung neuer Materialien, sich erbieten wollte.

§. 963. Hat aber in dem Falle des §. 960. der Werkmeister die Materialien angeschafft, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contrakte abgehen, oder noch zu dessen Erfüllung mit andern Materialien zugelassen seyn wolle.

§. 964. Doch findet Letzteres nur in so fern statt, als entweder kein Termin zur Ablieferung bestimmt war, oder der Werkmeister die bestimmte Frist noch inne halten kann.

§. 965. Ereignet sich der Unglücksfall an dem Werke nach dem zur Ablieferung bestimmten Termine, jedoch vor der wirklichen Uebergabe, so hat es bey den Vorschriften §. 936. 937. 938. sein Bewenden.

Insonderheit von verdungenen Bauen.

§. 966. Wenn ein übernommener Bau vor der Uebergabe einstürzt, oder sonst Schaden leidet, so wird vermuthet, daß der Unfall aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey.

§. 967. Ist der Schade erweislich durch einen bloßen Zufall, oder durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht hat voraussehen können: so trifft der Verlust den Bauherrn.

§. 968. Ist aber der Bau von dem Bauherrn einmal übernommen worden, so kann der Baumeister wegen solcher Fehler, die aus der Bauart, und weil dabey die Regeln der Kunst angeblich nicht beobachtet worden, entstanden seyn soll, nur innerhalb Dreyer Jahre nach der Uebergabe in Anspruch genommen werden.

§. 969. Wegen solcher Fehler hingegen, die in der schlechten Beschaffenheit der Materialien ihren Grund haben sollen, kann der Baumeister zu allen Zeiten, innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfrist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 970. In beyden Fällen aber ist, auch nach der Uebergabe, die Frage: in wie fern ein sich äußernder Fehler, je nachdem derselbe in der Beschaffenheit der Materialien, oder der Arbeit seinen Grund hat, von dem Baumeister vertreten werden müsse? nach der Vorschrift §. 954-958. zu beurtheilen.

Rechte aus diesem Verträge bey entstandnem Concurse.

§. 971. Bey unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darin verwendeten Materialien und Arbeiten, ein in der Concursordnung näher bestimmtes Vorrecht.

§. 972. Dieses Vorrecht kann er, so lange der Concurse noch nicht eröffnet ist, auf die Sache, auch ohne die besondere Einwilligung des Schuldners eintragen lassen.

§. 973. Auf bewegliche Sachen, die dem Besteller einmal übergeben worden, kann dies Vorrecht nicht ausgedehnt werden.

§. 974. Entsteht aber vor der Uebergabe Concurse über das Vermögen des Bestellers, so kann der Werkmeister, wegen seiner Arbeit und Auslagen, des Zurückbehaltungsrechtes auf das noch in seiner Gewahrsam befindliche Werk sich bedienen.

§. 975. Entsteht vor Ablieferung des Werks Concurse über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller das in der Masse vorhandene vollendete Werk, gegen Erlegung des noch schuldigen Preises, fordern.

§. 976. Ist das Werk noch unvollendet, so kann er die von ihm gelieferten Materialien, so weit sie noch vorhanden sind, als sein Eigenthum zurücknehmen.

§. 977. Gleiche Befugniß steht dem Besteller zu, wenn Materialien vorhanden sind, die der Werkmeister von dem Vorschusse, welchen ihm der Besteller dazu ausdrücklich gegeben, erweislich angeschafft und bezahlt hat.

§. 978. So weit der Besteller für die von ihm gelieferten Materialien, oder für den Vorschuß, den er zu deren Anschaffung gegeben hat, durch diese Zurücknahme nicht entschädigt werden

kann, ist er an das in der Masse vorhandene noch unvollendete Werk sich zu halten berechtigt.

§. 979. Kann er dadurch seine Befriedigung nicht erhalten, so muß er mit der in der Concursordnung ihm sonst angewiesenen Stelle sich begnügen.

§. 980. Der Besteller kann der Annahme des in der Concursmasse vollendet vorgefundenen Werks, gegen die Gläubiger, nur aus eben den Gründen, die er dem Gemeinschuldner selbst hätte entgegensetzen können, sich weigern.

5) Lieferungsverträge.

§. 981. Wer sich verpflichtet, einem Andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

§. 982. Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird.

§. 983. Wegen der Fälle, wenn die Lieferung überhaupt, oder die bestimmte Art derselben, in Ansehung der Zeit oder des Orts unmöglich, oder mit einer unvorhergesehenen Gefahr verknüpft wird, hat es bey den allgemeinen Vorschriften des Titels von Verträgen §. 360-376. sein Bewenden.

§. 984. Wenn wegen veränderter Umstände die versprochene Lieferung zu dem Zwecke, wozu der Besteller sie bedungen hat, unnütz oder unbrauchbar wird: so kann zwar derselbe den Vertrag widerrufen;

§. 985. Er muß aber den Lieferanten, wegen der zu Erfüllung von seiner Seite bereits gemachten Anstalten, und verwendeten Bemühungen oder Kosten, vollständig entschädigen.

§. 986. So weit der Lieferant zur Zeit des Widerrufs die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muß der Besteller sie annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf auf seine Gefahr und Kosten gefallen lassen.

§. 987. Nach geleisteter Lieferung findet unter den Contrahenten alles das statt, was zwischen Käufern und Verkäufern Rechtens ist.

6) Prämien.

§. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, ist einem jeden erlaubt.

§. 989. Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen.

§. 990. Doch steht ihm frey, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen.

§. 991. Er kann sich selbst in den Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bey der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit den vorgeschriebenen Maaßregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 993. Selbst der, welcher den Preis ausgesetzt hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheile der übrigen nicht zulassen.

§. 994. Dem Urtheile des Aussetzers, oder dem von diesem gleich bey Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müssen sämtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keiner andern Verfügung anmaßen, als die er sich bey der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem

erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt.

7) *Verlagsverträge.*

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen, unter die Buchhändler und sonst, ausschließend abzusetzen.

§. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechtes.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beyder Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet seyn sollen, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnutz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bey den Vorschriften des §. 879. sqq. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte,

von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frey, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteyen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013.1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorrätthige Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzdrukken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andre Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des Deutschen Reichs, oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§. 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§. 1028. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein

Nachdruck der vorigen.

§. 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buchs ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach §. 1020. erloschen ist, so steht jedem frey, eine neue Ausgabe des Werks zu veranstalten.

§. 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grads von dem Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger, wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§. 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger, und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bey neuen Werken verordnet ist.

§. 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werks nach obigen Vorschriften nicht statt findet.

§. 1033. In so fern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§. 1034. Wer Bücher und Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§. 1035. Diese Entschädigung besteht in dem Eisatze des Honorarii, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehrern Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§. 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesige Lande, bey Vermeidung der Confiskation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrucker nach näherer Bestimmung des Criminalrechts ernstlich bestraft werden. (Th. II. Tit. XX. Abschn. XV.)

Neunter Abschnitt

Von Schenkungen

Begriff und Grundsätze.

§. 1037. Schenkungen sind Verträge, wodurch Einer dem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet.

§. 1038. Auch bey Schenkungen erlangt der Geschenknehmer das Eigenthum des Geschenks erst durch die Uebergabe. (Tit. X. §. 1. 18-25.)

§. 1039. Bloße Verzichtleistungen auf ein zwar angefallenes aber noch nicht wirklich übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, sind nach den Regeln von Schenkungen nicht zu beurtheilen.

Wann die Absicht von Schenkungen vermuthet werde.

§. 1040. Daß eine Sache als ein Geschenk gegeben worden, wird nicht vermuthet.

§. 1041. Wo eine besondre persönliche, obschon nicht gesetzlich verbindende Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt Gegebne in der Absicht, solches zu schenken, gegeben worden.

§. 1042. Was also Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, und Eheleute, einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein Andres aus den Umständen erhellet, oder durch besondre Gesetze bestimmt ist. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1043. Eben so wird bey dem, was einem Armen zu seinem Unterhalte gegeben worden, die Absicht solches zu schenken vermuthet.

§. 1044. Ein Gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armenanstalten und milde Stiftungen ohne weitem Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 1045. Was unter Umständen gegeben worden, wo sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken läßt, ist gleichfalls für geschenkt anzusehn.

Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten.

§. 1046. Wenn die Gesetze jemanden zu Handlungen, die an sich eine bloße Freygebigkeit enthalten würden, in Beziehung auf gewisse Personen oder Verhältnisse ausdrücklich verpflichten: so werden die zur nähern Bestimmung dieser Pflicht geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet.

§. 1047. Wenn also Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen schuldig sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung, oder auch zum Brautschatze ausdrücklich versprochen haben, so ist ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag für einen lästigen anzusehen.

§. 1048. Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung, oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe, einem oder dem andern der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten.

§. 1049. Was aber nur bey Gelegenheit einer Eheverbindung versprochen worden, hat, wenn dabey eine bloße Freygebigkeit zum Grunde liegt, die Natur einer Schenkung.

§. 1050. Verträge zwischen Eheleuten, wodurch Einer dem Andern gewisse Vortheile auf den Todesfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten.

§. 1051. Wenn wechselseitige Schenkungen unter Lebendigen geschehen sind, so muß jede Schenkung für sich, nach den von Schenkungen überhaupt vor geschriebenen Regeln, beurtheilt werden.

§. 1052. Wenn jedoch ein Theil das dem andern versprochene oder gegebene Geschenk auch aus einem an sich gesetzmäßigen Grunde widerruft: so muß der andere wegen desjenigen, was er von seiner Seite, in Ansehung des von ihm versprochenen Geschenks, wirklich gegeben, oder geleistet hat, vollständig entschädigt werden.

§. 1053. Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung, oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzwecke versprochen, oder gegeben worden, sind, im zweifelhaften Falle, den lästigen Verträgen gleich zu achten.

§. 1054. Wenn jedoch aus den Umständen klar erhellet, daß die Bedingung oder der Endzweck nur zum Scheine beygefügt worden, so ist dergleichen Schenkung, auch in Ansehung der Befugniß zum Widerruf, nach den allgemeinen Grundsätzen von Schenkungen überhaupt zu beurtheilen.

§. 1055. Doch muß, wenn ein Widerruf aus gesetzlichen Gründen erfolgt, und die Bedingung oder der Zweck nicht zum eignen Vortheile des Beschenkten beygefügt waren, alles, was letzterer zu deren Erfüllung gethan, oder geleistet hat, dem selben nach dem höchsten Werthe vergütet werden.

§. 1056. Zielt die beygefügte Bedingung, oder der bestimmte Zweck, lediglich zum Besten des Beschenkten ab, so kann eine solche Schenkung gleich jeder andern widerrufen werden.

§. 1057. Liegt jedoch der Grund des Widerrufs nicht in dem eigenen Verschulden des Beschenkten; und hat dieser, in Rücksicht auf die Schenkung, Handlungen vorgenommen, oder Einrichtungen getroffen, die ihm jetzt, bey erfolgendem Widerruf, schädlich werden: so kann er deshalb von dem Geschenkgeber Entschädigung fordern.

Wie Schenkungsverträge geschlossen werden.

§. 1058. Bey allen Schenkungen ist, wie bey andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme nothwendig. (Tit. V. §. 78. sqq.)

§. 1059. Doch sind die Worte und Handlungen des Andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 1060. Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann, so kann ein jeder Dritter dasselbe zu seinem Besten acceptiren.

§. 1061. Ein noch nicht angenommenes Geschenk kann von den Erben dessen, für den es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1062. Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch annehmen könne, oder die Erben des letztern diesen Antrag zurückzunehmen befugt sind, ist nach den, allgemeinen Grundsätzen von der Acceptation überhaupt zu beurtheilen. (Tit. V. §. 90-108.)

Form derselben.

§. 1063. Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden.

§. 1064. Aus einem außergerichtlichen, wenn auch schriftlichen Schenkungsvertrage, kann daher in der Regel auf Erfüllung nicht geklagt werden.

§. 1065. Ist hingegen eine geschenkte bewegliche Sache oder Summe dem Geschenknemer bereits übergeben worden, so findet deren Rückforderung aus dem Grunde der Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht statt.

§. 1066. Ist eine unbewegliche Sache auf den Grund eines schriftlichen, wenn gleich außergerichtlichen Schenkungsvertrages, dem Beschenkten übergeben worden, so kann der Geschenkgeber dieselbe wegen Ermangelung eines gerichtlichen Vertrages nicht zurückfordern.

§. 1067. Vielmehr hat in diesem Falle der schriftliche außergerichtliche Vertrag die Kraft einer Punctuation.

§. 1068. Doch gelten obige Vorschriften (§. 1066. 1067.) nur alsdann, wenn eine wirkliche Naturalübergabe, wodurch die geschenkte Sache in den Besitz und die Gewahrsam des Beschenkten gelangt, erfolgt ist.

§. 1069. Schenkungsverträge, welche bloß von Justizcommissariis und Notariis geschlossen werden, haben nicht die Kraft gerichtlicher Schenkungen.

Welche Schenkungen, wegen des Zwecks, oder der Person des Geschenknemers, ungültig sind.

§. 1070. Geschenke, welche zur Beförderung unerlaubter Absichten gemacht worden, sind ungültig.

§. 1071. Das wirklich Gegebene ist der Fiskus von dem Empfänger zurückzufordern berechtigt.

§. 1072. In wie fern Eheleute einander unter Lebendigen gültig beschenken können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1073. Auch wegen der Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, hat es bey den Vorschriften des Kirchenrechts sein Bewenden. (Th. II. Tit. XI. Sect. IV. XII.)

§. 1074. Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungsanstalten oder milde Stiftungen.

§. 1075. Dagegen sind Schenkungen an inländische Schulen, Universitäten, und an andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalten, so wie an inländische Armen- und Walsenhäuser, an Hospitäler, zu Stipendien und andern milden Stiftungen an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zuläßig. (Th. II. Tit. XIX.)

Wirkungen eines gültigen Schenkungsvertrages.

§. 1076. Aus einem gültigen Schenkungsvertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen.

§. 1077. Sind nutzbare Sachen gültiger Weise zum Geschenke versprochen worden, so muß der Geschenkgeber, wenn er die Uebergabe widerrechtlich verzögert, die seit der Zögerung wirklich erhobenen Nutzungen mit der Sache zugleich abliefern.

§. 1078. Uebrigens aber wird er, auch wegen der Erhaltungskosten, der Verbesserungen und Verschlimmerungen, nur einem redlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 1079. Von geschenktem Gelde können erst nach ergangnem rechtskräftigen Erkenntnisse Zinsen gefordert werden.

§. 1080. Ist aber ein zinsbares Capital geschenkt worden, so muß der Geschenkgeber alle Zinsen, die nach dem Zeitpunkte des Verzugs fällig waren, und die er erhoben hat, dem Beschenkten herausgeben.

§. 1081. Die Erben des Geschenkgebers sind zu Verzögerungszinsen, gleich andern Schuldnern, verpflichtet.

§. 1082. Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen.

§. 1083. Zur Gewährleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen derselben verpflichtet.

§. 1084. Wer jedoch wissentlich eine fremde oder schädliche Sache geschenkt, und den Geschenknehmer darüber nicht gewarnt hat, der haftet für den diesem letztern an seiner Person oder übrigen Vermögen dadurch entstehenden Schaden.

§. 1085. Wenn eine Sache mehreren Personen geschenkt worden, und eine von ihnen derselben nicht mit theilhaft werden kann, so fällt ihr Antheil in das Vermögen des Schenkenden zurück.

§. 1086. Ist die geschenkte Sache untheilbar, so entsteht in diesem Falle zwischen dem Schenkenden und den übrigen Beschenkten ein gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 1087. Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung seines ganzen Vermögens errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen hat, in der Regel dem Beschenkten anheim.

§. 1088. Verläßt aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister oder Geschwister-Kinder ersten Grads: so haben diese auf eine solche vorbehaltene Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichen Anspruch.

Widerruf der Schenkungen.

1) überhaupt.

§. 1089. Gerichtlich geschlossene Schenkungen können in der Regel nicht widerrufen werden.

§. 1090. Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monate nach der Uebergabe statt.

2) Wegen Uebermaßes.

§. 1091. Nach Verlauf dieser Sechs Monate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

§. 1092. In gleichem Maaße kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beyden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb Dreyer Jahre, bey gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bey außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zuläßig.

§. 1094. Hat der Schenkende bey gerichtlicher Abschließung des Vertrags ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, so kann er von dieser Befugniß zum Widerrufe keinen Gebrauch machen.

§. 1095. Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz nebst den Folgen seiner Angabe deutlich erklärt, und wie dieses geschehen, in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 1096. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist der Widerruf nur alsdann zuläßig, wenn der Schenkende zugleich nachweisen kann, daß er aus einem Irrthume, in welchen er ohne sein eignes grobes Versehen gerathen ist, sein Vermögen für größer, als es wirklich war, gehalten habe.

§. 1097. Bey der Bestimmung: ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden übersteige, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrages zu sehen.

§. 1098. Geschieht aber der Widerruf noch vor der Uebergabe, so wird auf den Zustand des Vermögens, wie es alsdann beschaffen ist, Rücksicht genommen.

§. 1099. Besteht ein Geschenk in beständig fortlaufenden Hebungen, so muß, bey Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden. (§. 841.)

§. 1100. Besteht das Geschenk in jährlichen Hebungen, die nur auf die Lebenszeit des Schenkenden oder des Beschenkten eingeschränkt sind, so müssen die Hebungen mit den Einkünften, die der Schenkende zur Zeit des Vertrages zu genießen hatte, verglichen, und so weit, als sie die Hälfte dieser Einkünfte übersteigen, herunter gesetzt werden.

§. 1101. Wird ein Geschenk durch Beyträge mehrerer Personen zusammen gebracht, so wird, in Ansehung eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniß seines Beytrags zu seinem Vermögen Rücksicht genommen.

§. 1102. Geschenke einer Corporation sind nach dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben zu beurtheilen.

§. 1103. Wenn Eine Person mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht, so können dieselben in so weit widerrufen werden, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden übersteigen.

§. 1104. Alsdann trägt ein jeder Geschenknehmer, nach Verhältniß des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bey.

§. 1105. So weit jedoch einer der mehreren Geschenknehmer, nach der unten §. 1165. folgenden Vorschrift, zur Rückgabe seines Antheils nicht schuldig, oder dazu nicht vermögend ist, darf der dadurch entstehende Ausfall von den andern Beschenkten nicht übertragen werden.

§. 1106.1 Die Vorschrift §. 1103-1105. findet nur alsdann Anwendung, wenn die an sich gültigen Schenkungsverträge mit den mehreren Geschenknehmern, durch eine und eben dieselbe Handlung, es sey außergerichtlich durch Uebergabe, oder durch gerichtliche Aufnahme, abgeschlossen worden.

§. 1107. Hat aber Eine Person mehreren zu verschiedenen Zeiten, wenn gleich an Einem Tage, Geschenke gemacht: so ist bey jedem Geschenke das Verhältniß desselben, gegen das Vermögen des Schenkenden, nach dem Zeitpunkte, wo der Vertrag darüber gültig abgeschlossen worden, zu beurtheilen.

§. 1108. Die ältern gültig versprochen, wenn auch noch nicht wirklich gegebenen Geschenke sind alsdann, in Ansehung einer jeden spätem Schenkung, gleich andern Schulden, von dem Aktivvermögen des Geschenkgebers abzuziehn.

§. 1109. Was vorstehend §. 1107. 1108. verordnet ist, findet auch statt, wenn jemand eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht hat.

§. 1110. Daß die Entrichtung des Geschenks in verschiedenen Terminen versprochen, oder wirklich geleistet worden, hat auf die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen dem Geschenke, und dem Vermögen des Geschenkgebers, keinen Einfluß, sondern es wird immer nur auf den Zeitpunkt, wo der Schenkungsvertrag selbst zu Stande gekommen ist, Rücksicht genommen.

§. 1111. Sobald sich findet, daß jemand mehr als die Hälfte seines Vermögens verschenkt habe, ist der Richter befugt und schuldig, zu untersuchen, ob nicht ein solcher Mensch, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sey.

§. 1112. Die Erben des Geschenkgebers können eine an sich gültige Schenkung des Erblassers aus dem Grunde, weil sie das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel nur alsdann widerrufen, wenn schon der Erblasser seinen Entschluß zu einem solchen Widerruf gerichtlich erklärt hatte. (Tit. XII. §. 587. sqq.)

3) wegen Verkürzung des Pflichttheils.

§. 1113. Dagegen können nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, eine jede von dem Erblasser innerhalb Dreyer Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht.

§. 1114. Doch darf alsdann von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurückgegeben werden.

§. 1115. Sind innerhalb dieser Drey Jahre mehrere Schenkungen geschehen, so müssen zwar, zum Behufe der Bestimmung, ob eine Verkürzung im Pflichttheile vorhanden sey, alle diese Schenkungen zusammengerechnet werden;

§. 1116. Dagegen findet ein wirklicher Widerruf der, der Zeit nach, ältern Geschenke nur so weit statt, als die Ergänzung des Pflichttheils aus den zurückgenommenen spätem Geschenken nicht erfolgen kann.

4) wegen entzogner Aliments.

§. 1117. In gleichem Maaße können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drey letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1119. Die Geschenknehmer können nicht eher in Anspruch genommen werden, als bis auch die Substanz des Nachlasses durch die Alimente erschöpft ist.

§. 1120. Dagegen müssen sie aber auch, wenn die Nutzungen der geschenkten Sache oder Summe zur Bestreitung der gesetzmäßigen Alimente nicht hinreichen, selbst die Substanz des Geschenks, so weit es erforderlich ist, dazu mit verwenden.

§. 1121. Doch dauert überhaupt die Verbindlichkeit der Geschenknehmer nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben.

§. 1122. An Schenkungen, welche geschehen sind, ehe die Verbindlichkeit des Erblassers, den Unterhalt zu reichen, entstanden ist, können diejenigen, welchen dieser Unterhalt gebühret, in keinem Falle Anspruch machen.

5) wegen einer dem Geschenkgeber zu reichenden Competenz.

§. 1123. Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs vom Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz, jährlich fordern.

§. 1124. So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenkenden diese Competenz zu reichen, ist Letzterer dieselbe zu fordern nicht berechtigt.

§. 1125. Doch kann der Beschenkte, unter diesem Vorwande sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit dasselbe oder dessen Werth bey ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Geschenkgebers, mit zu verwenden.

§. 1126. Es steht aber auch dem Geschenknehmer frey, wenn er sich der Competenz für den Schenkenden, ganz entschlagen will, das Geschenk selbst, so weit dasselbe oder sein Werth bey ihm noch vorhanden ist, herauszugeben.

§. 1127. Diese Substanz wird zur Ernährung des Schenkenden, so weit sie dazu erforderlich ist, nach und nach verwendet, und auf einen etwanigen Ueberrest bleibt dem Geschenknehmer sein Recht vorbehalten.

§. 1128. Hat der verarmte Geschenkgeber an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht: so ist der frühere Geschenknehmer zu seiner Ernährung nach obigen Grundsätzen nur so weit verpflichtet, als die der Zeit nach spätere Geschenke dazu nicht hinreichen.

6) wegen entstandnen Concurse.

§. 1129. Die binnen Einem Jahre vor eröffnetem Concurse gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, in so fern sie auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, zurückfordern.

§. 1130. Ist die Schenkung früher gemacht worden, so müssen die Gläubiger, welche sie widerrufen wollen, nachweisen, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen.

§. 1131. Dieser Widerruf steht jedoch nur solchen Gläubigern zu, deren Forderungen älter sind, als die Schenkung.

§. 1132. Wegen der von dem Gemeinschuldner an seinem Ehegatten gemachten Schenkungen ist das Erforderliche gehörigen Orts bestimmt. (Th. II. Tit. I. Sect. V.)

§. 1133. Alle Schenkungen, die, es sey an Ehegatten oder Andere, früher als Drey Jahre vor eröffnetem Concurse rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerley Vorwande angefochten werden.

7) bey Schenkungen von Todeswegen.

§. 1134. Sobald ein wirklicher rechtsgültiger Schenkungsvertrag vorhanden ist, macht es in Ansehung der Rechte des Geschenknehmers, und der Befugniß des Geschenkgebers zum Widerrufe, keinen Unterschied, wenn gleich das Geschäft eine Schenkung von Todeswegen genannt, oder die Uebergabe bis nach dem Ableben des Geschenkgebers verschoben wäre.

§. 1135. Hat aber der letztere sich den Widerruf bis zu seinem Tode ausdrücklich vorbehalten, so hat der Geschenknehmer, wenn kein Widerruf erfolgt ist, dennoch, wegen eines solchen Geschenks, auf den Nachlaß nur eben die Rechte, wie ein Legatarius.

§. 1136. Ist ein Schenkungsvertrag unter der Bedingung, wenn der Geschenkgeber eine bevorstehende Todesgefahr nicht überleben würde, geschlossen worden, so verliert der Vertrag seine Wirksamkeit, sobald der Schenkende die Gefahr überlebt.

§. 1137. Ein solches Geschenk kann daher, wenn es gleich schon wirklich übergeben worden, nicht nur von dem Geschenkgeber, sondern auch, wenn dieser erst nach überlebter Gefahr auf andre Art gestorben ist, von seinen Erben widerrufen werden.

§. 1138. Auch wenn eine instehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Bewegungsgrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber, nach überstandener Gefahr, dieselbe widerrufen.

§. 1139. Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerruf, den der Erblasser noch nicht rechtlich erklärt hatte, nicht berechtigt.

8) wegen nachgeborener Kinder.

§. 1140. Ein bloßer durch die Uebergabe noch nicht vollzogener Schenkungsvertrag kann widerrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verloren geachteten wiederfindet.

§. 1141. Ist aber das versprochene Geschenk wirklich übergeben worden, so findet bloß aus diesem Grunde kein Widerruf desselben statt.

§. 1142. Ist der Widerruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig.

§. 1143. Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Widerruf des Vertrages.

§. 1144. Dagegen macht es keinen Unterschied: ob dem kinderlosen Geschenkgeber, nach der Schenkung, nur Ein oder mehrere Kinder geboren worden.

§. 1145. Unter dem Ausdrucke: Kinder, werden alle Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand verstanden, in so fern ihnen nach den Gesetzen ein Pflichttheil aus dem Nachlasse des Geschenkgebers gebühren würde.

§. 1146. Ob Kinder durch Geburt oder Legitimation diese Rechte ehelicher Descendenten erlangt haben, macht keinen Unterschied.

§. 1147. Dagegen giebt die von dem Geschenkgeber geschehene Adoption eines Fremden ersterem noch kein Recht zum Widerruf.

§. 1148. Mütter können auch wegen solcher nachgeborenen Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, sich des Rechts zum Widerruf bedienen.

§. 1149. Geschenke, welche jemand seinen Verwandten in aufsteigender Linie, in gleichen seinen außer einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kindern, an sich rechtsgültig versprochen oder gegeben hat, kann er bloß darum, weil ihm nachher Descendenten aus einer Ehe zur rechten Hand geboren worden, nicht widerrufen.

§. 1150. Die Kinder des Geschenkgebers, welcher bey seiner Lebenszeit von der Befugniß zum Widerruf, wegen nachgeborener Kinder, keinen Gebrauch gemacht hat, sind dazu bloß in so fern berechtigt, als sie nach §. 1113-1116. durch die Schenkung im Pflichttheile verkürzt seyn würden.

9) wegen Undanks.

§. 1151. Wegen groben Undanks des Beschenkten kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das bereits Gegebene zurückfordern.

§. 1152. Für einen groben Undank ist es anzusehn, wenn der Empfänger den Geber vorsätzlich oder aus grobem Versehen getödtet, verwundet, geschlagen, oder sonst dessen

Leben oder Gesundheit in Gefahr gebracht hat.

§. 1153. Eine dem Schenkenden von dem Geschenknehmer zugefügte Ehrenkränkung, welche nach gesetzlicher Bestimmung für eine grobe oder schwere Injurie zu achten ist, begründet ebenfalls, sie mag übrigens zu den unmittelbaren, oder nur zu den mittelbaren Injurien gehören, den Widerruf wegen Undanks. (Th. II. Tit. XX. Sect. X.)

§. 1154. Ein Gleiches findet statt, bey Beschädigungen am Vermögen, die der Beschenkte aus Bosheit, oder unerlaubtem Eigennutze, dem Geschenkgeber zugefügt hat.

§. 1155. Es macht dabey keinen Unterschied, wenn gleich die Beschädigung durch einen Zufall, ohne Zuthun des Undankbaren, abgewendet, oder unwirksam gemacht worden.

§. 1156. In allen Fällen aber kann der, welcher bloß das Recht der Selbstverteidigung ausübt, für einen Undankbaren nicht angesehen werden.

§. 1157. Ein Undank, welchen der Geber selbst nicht gerügt hat, giebt seinen Erben ein Recht zum Wiederrufe nur alsdann, wenn der Schenkende durch den Andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskkräfte verloren hat.

§. 1158. Hat jedoch der Schenkende seinen Willen, das Geschenk zu widerrufen, schon gerichtlich erklärt, so können seine Erben die Sache gegen den undankbaren Geschenknehmer auch nach seinem Tode fortsetzen.

§. 1159. Eine dergleichen außergerichtliche *Erklärung* hat mit der gerichtlichen gleiche Wirkung, sobald erhellet, daß der Erblasser, den Undank gerichtlich zu rügen, nur durch den Tod verhindert worden.

§. 1160. Wenn einer Corporation etwas geschenkt worden, so kann das Geschenk wegen eines Undanks, dessen sich die Vorsteher oder die gegenwärtigen Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 1161. Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Personen, diejenigen Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden genossen haben.

Allgemeine Regeln vom Wiederrufe.

§. 1162. Eine vor oder bey der Schenkung, oder auch bey der Uebergabe, geschehene Entsagung des Rechts zum Wiederrufe, hindert, wenn sie auch eidlich bestärkt worden, dennoch weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben.

§. 1163. Hiervon ist allein der Fall eines wegen angeblichen Uebermaaßes der Schenkung unternommenen Widerrufs nach den nähern Bestimmungen §. 1094-1096. ausgenommen.

§. 1164. So weit der Widerruf gegen den Beschenkten statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich denselben gefallen lassen.

§. 1165. Doch sind, in allen Fällen, der Beschenkte und dessen Erben zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache, zur Zeit des Widerrufs, noch in dem Vermögen oder Nachlasse befindet; oder diese durch den daraus gelöseten Werth noch wirklich reicher sind.

§. 1166. Bis zur gerichtlichen Erklärung des Widerrufs ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 1167. Nur in dem Falle eines Widerrufs wegen Undanks überkommt der Geschenknehmer, von dem Augenblicke der begangenen Undankbarkeit, alle Pflichten und Lasten eines unredlichen Besitzers.

§. 1168. Wenn der Geschenkgeber eine zum Geschenke versprochene aber noch nicht wirklich gegebene bestimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, veräußert oder vernichtet, so ist dieses für einen stillschweigenden Widerruf des Schenkungsversprechens zu achten.

Von belohnenden Schenkungen.

§. 1169. Wird durch eine Schenkung eine löbliche Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten, so heißt solches ein belohnendes Geschenk.

§. 1170. Der Widerruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenks findet nur wegen Uebermaaßes, nach den §. 1091. sqq. vorgeschriebenen nähern Bestimmungen statt.

§. 1171. Sobald jedoch eine der andern gesetzlichen Ursachen zum Widerrufe einer bloßen Schenkung eintritt, ist der Geschenknehmer schuldig, die löbliche Handlung oder den geleisteten Dienst, welche durch das erhaltne Geschenk haben belohnt werden sollen, bestimmt anzugeben und nachzuweisen.

§. 1172. Kann oder will er dieses nicht, so ist auch eine solche Schenkung dem Widerrufe, gleich jeder andern, unterworfen.

§. 1173. Ein Schenkungsvertrag, wodurch ein belohnendes Geschenk bloß versprochen wird, erfordert zu seiner Gültigkeit ein schriftliches Instrument, in welchem die Handlung, oder der Dienst, die durch das Geschenk belohnt werden sollen, bestimmt angegeben sind.

§. 1174. Ist diese Form nicht beobachtet, so wird das Geschenk nicht als ein Belohnendes, sondern nur als ein solches, welches aus bloßer Freygebigkeit versprochen worden, angesehen und beurtheilt.

§. 1175. Dagegen kann, bey gehörig beobachteter Form, das Versprechen einer belohnenden Schenkung, außer dem Falle des Uebermaaßes (§. 1091.) nur alsdann zurückgenommen werden, wenn ausgemittelt wird, daß der Beschenkte die Handlung nicht gethan, oder den Dienst nicht geleistet habe.

§. 1176. Auch bey belohnenden Schenkungen finden die Vorschriften §. 1076 1087. Anwendung.

§. 1177. Wenn vor geleistetem Dienste oder vor unternommener Handlung, etwas über die Belohnung dafür verabredet worden, so ist das Geschäft, wenn es auch eine Schenkung genannt wäre, dennoch nicht nach den Vorschriften des gegenwärtigen, sondern des vorhergehenden Abschnitts zu beurtheilen.